

# AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft  
Schiefergebirge



Nr. 12

Freitag, den 11. Oktober 2019

30. Jahrgang

## Die Buchbacher feiern ihr Kirrnes-Jubiläum mit zwei Landräten

Die Blaskapelle Buchbach West spielte zum 30. Mal in Buchbach Ost



Fotos: Martin Modes

Lesen Sie hierzu den Artikel auf Seite 25.

## Amtlicher Teil

### Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

#### Öffnungszeiten Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

##### Allgemeine Verwaltung:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
 Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr  
 Freitag 09.00 - 11.00 Uhr

##### Einwohnermeldeämter

###### Probstzella:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
 Donnerstag kein Sprechtag  
 Freitag: 09.00 - 11.00 Uhr

###### Lehesten:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
 Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr

###### Gräfenenthal:

Montag 14.00 - 16.00 Uhr  
 Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Die Bürger der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge können jedes Einwohnermeldeamt im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft nutzen.

##### Standesamt:

###### Probstzella:

Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
 Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr  
 Freitag: 09.00 - 11.00 Uhr

##### Erweiterte Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt und im Standesamt

Obere Gasse 1, 07330 Probstzella

##### Samstags-Sprechstunde

**Voranmeldungen** für die Samstags-Sprechstunde im Einwohnermeldeamt sowie im Standesamt bitte unter

Tel. 036735/46124 (Einwohnermeldeamt)  
 Tel. 036735/46125 (Standesamt)

##### Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten

Rathaus Gräfenenthal Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr  
 Rathaus Lehesten Donnerstag 09:30 bis 11:30 Uhr  
 Telefonische Erreichbarkeit im Rathaus Lehesten unter:  
 036653/264531



## Impressum

### Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge  
 Markt 8, 07330 Probstzella, Telefon 036735/4610, Fax 036735/46155  
 E-Mail: info@vg-schiefergebirge.de

#### Verantwortlich für den amtlichen Teil:

VG Schiefergebirge  
 Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Wehr, Stellvertr. Gemeinschaftsvorsitzender  
 Gemeinde Probstzella  
 Sven Mechtold, Bürgermeister  
 Stadt Lehesten  
 René Bredow, Bürgermeister  
 Stadt Gräfenenthal  
 Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Wehr, Bürgermeister

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder von Gemeinden zeichnen diese selbst verantwortlich.  
 Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich.  
 Es wird an alle erreichbaren Haushalte in der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge kostenlos verteilt.

Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare über die Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

- Sekretariat  
Markt 8, 07330 Probstzella
- Bürgerbüro  
Obere Marktstraße 1, 07349 Lehesten
- Bürgerbüro  
Marktplatz 1, 98743 Gräfenenthal

kostenlos - bei Postversand gegen die Erstattung der Versandkosten - bezogen werden.

#### Redaktionsschluss:

In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.  
 Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.  
 Rücksendung nur bei Rückporto.

**Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:**  
 LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

#### Gesamtherstellung und kostenlose Verteilung:

LINUS WITTICH Medien KG  
 In den Folgen 43,  
 98693 Ilmenau  
 info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,  
 Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0  
 Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Daniel Wolf, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9240921, E-Mail: d.wolf@wittich-langewiesen.de

#### Verantwortlich für Anzeigen:

David Galandt, LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 - 21; Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.  
 Verlagsleiter: Mirko Reise  
 Erscheinungsweise: In der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.

### Nächster Redaktionsschluss

**Montag, den 28.10.2019**

### Nächster Erscheinungstermin

**Freitag, den 08.11.2019**

#### Freundlicher Hinweis:

Der Redaktionsschluss für die Ausgabe November ist der 28.10.2019. Bitte reichen Sie Ihre Beiträge als Word-Datei, pdf-Dokument bzw. jpg-Fotos pünktlich ein; für verspätete Einsendungen geben wir keine Garantie zur Veröffentlichung.

**Prof. Dr.-Ing. W. Wehr**  
 Stellvertr. VG-Vorsitzender

## Ordnungsbehördliche Verordnung

**über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen; wildes Zelten; Wasser und Eisglätte; Betreten und Befahren von Eisflächen; Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll; Leitungen; Schneeüberhang und Eiszapfen; Einrichtungen für öffentliche Zwecke; Hausnummern; Tierhaltung; Bekämpfung verwildeter Tauben; unbefugte Werbung; ruhestörender Lärm, offene Feuer im Freien; Anpflanzungen in der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge**

Aufgrund der §§ 27, 27 a, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert am 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge als Ordnungsbehörde nach Anhörung der Stadt Gräfenenthal am 15.07.2019, der Stadt Lehesten am 11.07.2019 und der Gemeinde Probstzella am 01.08.2019 folgende Verordnung:

### § 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze.

(2) Zu den Straßen gehören:

- der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- der Luftraum über dem Straßenkörper;
- das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft zugänglichen

- öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
- alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
- die öffentlichen Toilettenanlagen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
- Kinderspielplätze;
- Gewässer und deren Ufer.

### § 3 Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs und der Kommunen, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu entfernen, zu verunreinigen oder zu verunstalten. Das Verbot und die Ahndung von Beschädigungen als Straftat bleiben hiervon unberührt.
- Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen Abfälle wegzuwerfen, liegenzulassen oder wegzuschütten (z. B. Zigarettenskippen, Kaugummi, Essenreste, Verpackungen, Zigarettenschachteln, Papier, Flaschen, Tüten, Getränkedosen und den Inhalt von Aschenbeschern).
- auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen.
- Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswas-

sert, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teeriege, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

### § 4 Wildes Zelten

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt. Ausgenommen davon sind Wohnmobile und Wohnanhänger, die auf dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bleiben hiervon unberührt.

### § 5 Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

### § 6 Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft dafür freigegeben worden sind.

### § 7 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

(2) Der Inhalt von Abfallbehältern sowie Wertstoffcontainern (z. B. für Glas, Textilien) darf nicht verstreut werden. Dasselbe gilt für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

(3) Die Gelben Säcke dürfen nur an den Tagen der Abfuhr bzw. am Vorabend auf den öffentlichen Flächen vor den Grundstücken abgestellt werden.

(4) Die Bestimmungen der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla bleiben hiervon unberührt.

### § 8 Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

### § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

### § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken. Das Verbot und die Ahndung von Beschädigungen als Straftatbestand bleiben hiervon unberührt.

### § 11 Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Verwaltungsgemeinschaft zugeteilte Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.

(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

### § 12 Tierhaltung

(1) Tiere dürfen nur so gehalten und mitgeführt werden, dass die Allgemeinheit nicht gestört oder belästigt wird.

(2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen. Das Mitführen von Hunden auf Kinderspielflächen ist verboten.

(3) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, in Spielstraßen, im Umfeld von Kindergärten und Schulen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.

(4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(5) Das Füttern fremder oder herrenloser streunender Tiere, insbesondere Katzen, ist verboten.

### § 13 Bekämpfung verwilderter Tauben

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

### § 14 Unbefugte Werbung

(1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.

(2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,

- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen;
- b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
- c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

(3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

### § 15 Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Abs. 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Ruhezeiten sind an Samstagen die Zeiten von 19.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe).

Für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

(3) Während der Abend- und Nachtruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören.

(4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lager-

räumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV v. 29.08.2002) gelten die dortigen Regelungen.

(5) Ausnahmen von den Verboten des Abs. 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

(6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21.12.1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

### § 16 Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Freien ist grundsätzlich verboten.

(2) Ausnahmen bilden Lager- und Brauchtuftsfeuer bei öffentlichen Veranstaltungen; diese sind mindestens 1 Woche vor ihrer Durchführung bei der Verwaltungsgemeinschaft zu beantragen.

(3) Ausnahmen vom Verbot nach § 16 Abs. 1 sind

- a) Feuerschalen bis zu einem Durchmesser von 100 cm,
- b) Feuerkörbe auf einer feuerfesten Unterlage bis zu einem Durchmesser von 50 cm,
- c) Feuertonnen bis zu einem Durchmesser von 60 cm.

(4) Die Ausnahmegenehmigung nach § 18 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

(5) Jedes Feuer im Freien nach § 16 Abs. 2 und 3 ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

(6) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein

- a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
- b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
- c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

(7) Andere Bestimmungen (z.B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

### § 17 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

### § 18 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Verwaltungsgemeinschaft Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

### § 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen entfernt, verunreinigt oder verunstaltet;
2. § 3 Abs. 1 Buchstabe b Zigarettenkippen, Kaugummi, Essensreste usw. wegwirft, fallen- oder liegenlässt bzw. wegschüttet;
3. § 3 Abs. 1 Buchstabe c auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspriht;
4. § 3 Abs. 1 Buchstabe d Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
5. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
6. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
7. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
8. § 7 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
9. § 7 Abs. 2 den Inhalt von Abfallbehältern oder Sperrmüll verstreut oder Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;

10. § 7 Abs. 3 Gelbe Säcke anders als an den Tagen der Abfuhr bzw. am Vorabend auf den öffentlichen Flächen vor den Grundstücken abstellt;
  11. § 8 Straßen oder öffentliche Anlagen mit Leitungen oder ähnlichen Gegenständen überspannt;
  12. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
  13. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
  14. § 11 Abs. 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht;
  15. § 12 Abs. 1 sein Tier so hält oder führt, dass es die Allgemeinheit belästigt;
  16. § 12 Abs. 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, baden lässt oder auf Spielplätzen mitführt;
  17. § 12 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt;
  18. § 12 Abs. 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
  19. § 12 Abs. 5 fremde oder herrenlose streunende Tiere füttert;
  20. § 13 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert;
  21. § 14 Abs. 1 Plakate oder andere Werbeanschläge anbringt;
  22. § 14 Abs. 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
  23. § 14 Abs. 3 die Werbung nicht innerhalb einer Woche entfernt;
  24. § 15 Abs. 1 andere mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt;
  25. § 15 Abs. 3 während der Abend- und Nachtruhezeiten die Ruhe Unbeteiligter stört;
  26. § 15 Abs. 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
  27. § 16 Abs. 1 offene Feuer im Freien (außer Feuer nach § 16 Abs. 2 und 3) anlegt und unterhält;
  28. § 16 Abs. 2 Lager- und Brauchtuumsfeuer nicht bei der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge beantragt;
  29. § 16 Abs. 5 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle nicht ablöscht;
  30. § 16 Abs. 6 offene Feuer anlegt und die festgesetzten Abstände nicht einhält;
  31. § 17 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m oder über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.  
 (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die Verwaltungsgemeinschaft (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

## § 20

### Geltungsdauer

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt bis spätestens 20 Jahre nach ihrer Verkündung.

## § 21

### Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Probstzella, den 10.09.2019

Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge



*Sven Mechtold*

Sven Mechtold  
Gemeinschaftsvorsitzender

## Beschlüsse

**Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge fassten in ihrer Sitzung am 18. September 2019 im öffentlichen Teil folgenden Beschluss:**

### Beschluss-Nr. 007/2019

#### Vergabe für die Errichtung und den Betrieb eines Breitbandnetzes im Projektgebiet VG Schiefergebirge

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge beschließt, im Vergabeverfahren für die Errichtung und den Betrieb eines Breitbandnetzes im Projektgebiet VG Schiefergebirge (Wirtschaftlichkeitslückenförderung) unter Beachtung der Hinweise der Bundesnetzagentur und vorbehaltlich der Erlangung des endgültigen Zuwendungsbescheides von ateneKOM sowie Thüringer Aufbaubank dem Angebot der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn mit einer Wirtschaftlichkeitslücke von 8.862.177,- Euro den Zuschlag zu erteilen.



Gemeinde Probstzella

## Beschlüsse

**Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Probstzella fasste in der Gemeinderatssitzung am 12. September 2019 im öffentlichen Teil folgende Beschlüsse:**

### Beschluss-Nr. 030/2019

#### Hauptsatzung der Gemeinde Probstzella

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Probstzella beschließt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) die Hauptsatzung. Der Beschluss GP/BV/020/2019 wird aufgehoben.

### Beschluss-Nr. 031/2019

#### Entschädigung Mitglieder der Wahlvorstände

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Probstzella beschließt, dass die Mitgliedern der Wahlvorstände der Gemeinde Probstzella für die Durchführung der Wahlen zum Bürgermeister am 06.10.2019 und zum Thüringer Landtag am 27.10.2019 am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von je 50,00 Euro erhalten.

### Beschluss-Nr. 025/2019

#### Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse sowie den Ortsteilrat der Gemeinde Probstzella

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Probstzella beschließt aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse sowie den Ortsteilrat der Gemeinde Probstzella.

### Beschluss-Nr. 032/2019

#### Klageverfahren Gemeinde Probstzella / Freistaat Thüringen

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Probstzella beschließt, die Klage gegen den ablehnenden Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 29.05.2019 (AZ 240.1-1411-001/18-SLF) zurückzuziehen.

### Beschluss-Nr. 021/2019

#### Jahresabschluss 2018 der Wohnungsbau-GmbH Probstzella

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Probstzella beschließt, den Jahresabschluss 2018 der Wohnungsbau-GmbH Probstzella festzustellen und den ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 10.159,40 € auf neue Rechnung vorzutragen.

**Beschluss-Nr. 022/2019**

**Entlastung der Geschäftsführerin der Wohnungsbau-GmbH Probstzella für das Haushaltsjahr 2018**

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Probstzella erteilt durch Beschluss die Entlastung der Geschäftsführerin der Wohnungsbau-GmbH Probstzella für das Haushaltsjahr 2018 auf Grund des Jahresabschlussberichtes 2018, erstellt von der Firma Dr. Muth & Co. GmbH aus 99099 Erfurt, Schleizer Str. 2.

**Beschluss-Nr. 023/2019**

**Entlastung des Aufsichtsrates der Wohnungsbau-GmbH Probstzella für das Haushaltsjahr 2018**

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Probstzella erteilt durch Beschluss die Entlastung des Aufsichtsrates der Wohnungsbau-GmbH Probstzella für das Haushaltsjahr 2018 auf Grund des Jahresabschlussberichtes 2018, erstellt von der Firma Dr. Muth & Co. GmbH aus 99099 Erfurt, Schleizer Str. 2.

**Beschluss-Nr. 026/2019**

**Beteiligungsbericht 2019 nach § 75a ThürKO - Wohnungsbau GmbH Probstzella**

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Probstzella nimmt den Beteiligungsbericht 2019 nach § 75 a ThürKO für die unmittelbare Beteiligung an der Wohnungsbau GmbH Probstzella im Jahr 2018 zur Kenntnis.

**Beschluss-Nr. 024/2019**

**Auftragsvergabe Frühbezug Streusalzlieferung Winterdienstperiode 2019/2020**

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Probstzella beschließt die Auftragsvergabe von 175 t Streusalz an die Firma Metrac Handelsgesellschaft mbH, Manetstraße 16, 13053 Berlin.

**Beschluss-Nr. 027/2019**

**Trafostation und Verlegen von Mittelspannungs- und Niederspannungskabeln sowie HDPE-Rohr in den Gemarkungen Döhlen, Schaderthal und Arnsbach**

**Hier: Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit**

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Probstzella beschließt, der Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten der Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt sowie deren Rechtsnachfolger durch Unterzeichnung der vorliegenden Verträge zuzustimmen:

Zweck/Inhalt	Grundbuch	Blatt	Flurstück
Trafostation	Döhlen	57	11/5
MSK/NSK + HDPE-Rohr	Döhlen	57	11/5; 67/4; 67/3; 67/1
MSK/NSK + HDPE-Rohr	Schaderthal	54	182; 13/12
MSK	Schaderthal	54	311/13; 257/6; 242/2
MSK/NSK	Schaderthal	75	252/4
Trafostation	Arnsbach	116	143/3
MSK	Arnsbach	116	143/3; 570/161

**Beschluss-Nr. 028/2019**

**Grundstücksverkauf Gemeinde Probstzella ./. ZWA Saalfeld-Rudolstadt**

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Probstzella beschließt den Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Probstzella FlStNr. 489/1 von ca. 247 m<sup>2</sup> zum Preis von 0,50 €/m<sup>2</sup> an den ZWA Saalfeld-Rudolstadt.

**Beschluss-Nr. 029/2019**

**Baubeschluss „Weiterentwicklung des Grenzbahnhofmuseums Probstzella“**

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Probstzella beschließt die Weiterentwicklung des Grenzbahnhofmuseums Probstzella unter der Voraussetzung der Aufnahme als LEADER-Projekt und beauftragt den Bürgermeister mit der Erstellung und Einreichung der Projektskizze bis 30.09.2019.

**Hauptsatzung**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Probstzella in der Sitzung am 12. September 2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**

**Name**

Die Gemeinde führt den Namen „Probstzella“.

**§ 2**

**Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Das Gemeindewappen ist gespalten in Rot und Gold. Es zeigt auf dem roten Untergrund einen goldenen nimbierten Heiligen mit goldenem Palmwedel in der Linken und mit schwarzem Rost in der rechten Hand bzw. auf dem goldenen Untergrund einen schwarzen, aufrechten, rot bewehrten und gezungten Löwen.

(2) Die Flagge der Gemeinde ist gelb-schwarz, längs geteilt und trägt das Gemeindewappen.

(3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Thüringen“ und „Gemeinde Probstzella“ und zeigt das Gemeindewappen.

**§ 3**

**Ortsteile**

(1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Probstzella,
2. Arnsbach,
3. Döhlen,
4. Großgeschwenda,
5. Kleinneundorf,
6. Königsthal,
7. Laasen,
8. Lichtentanne,
9. Limbach,
10. Marktgölitz,
11. Oberloquitz,
12. Pippelsdorf,
13. Reichenbach,
14. Roda,
15. Schaderthal,
16. Schlaga
17. Unterloquitz,
18. Zopten

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

(2) Die Ortsteile führen ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde.

**§ 4**

**Ortsteile mit Ortsteilverfassung**

(1) Die Ortsteile

1. Marktgölitz,
2. Königsthal,
3. Limbach,
4. Pippelsdorf

erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt den Namen „Marktgölitz“.

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile mit Ortsteilverfassung ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

(2) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt nach folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.
- b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt durch eine Bürgerversammlung des Ortsteils. Die Bürger-

versammlung wird durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Bürgerversammlung einberufen, indem Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung sowie die Notwendigkeit zur Einreichung schriftlicher Wahlvorschläge durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt werden. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Gemeinde von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung enthält zudem die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

- c) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahl (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft beauftragen. Der Wahlleiter wird von den Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft unterstützt.
- d) Der Bürgermeister leitet die Bürgerversammlung. Zu Beginn der Bürgerversammlung tragen sich die wahlberechtigten Bürger des Ortsteils, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, durch Unterschrift in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils ein. Das Wählerverzeichnis des Ortsteils wird von der Gemeinde am Wahlort ausgelegt. An der Bürgerversammlung dürfen nur wahlberechtigte Bürger (Buchstabe a) teilnehmen.
- e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger des Ortsteils ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten. Der Vorgeschlagene muss vor Beginn der Stimmabgabe seine Einwilligung erklären. Ist der Vorgeschlagene nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
- f) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die vorgeschlagenen Personen, die ihrem Vorschlag zugestimmt haben (Bewerber), mit Namen und Beruf in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als weitere Mitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere wählbare Personen (Buchstabe a) mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen.
- g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- h) Der Wahlberechtigte erhält einen amtlich hergestellten Stimmzettel mit den in der Reihenfolge eingetragenen vorgeschlagenen Personen, die sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, kennzeichnet dort auf seinem Stimmzettel die von ihm gewählten Bewerber und faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.
- i) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- j) Das Wahlergebnis wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.
- (3) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.
- (4) Zusätzlich zu den in § 45 Abs. 6 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten werden dem Ortsteilrat folgende weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen:
- a) Die eigenverantwortliche Vergabeentscheidung zur Nutzung der gemeindlichen Objekte im Ortsteil Marktgrößitz; der Bürgermeister der Gemeinde Probstzella ist darüber zu informieren.
- b) Die Weiterführung der Ortschronik in Form und Umfang wie bisher und die Benennung eines eigenen Ortschronisten.

- c) Die Ehrung von Bürgern im Ehrenamt oder für besondere Leistungen für den Ortsteil sowie die Einbringung von Vorschlägen für die Ernennung von Ehrenbürgern aus dem Ortsteil Marktgrößitz gemäß § 11 dieser Satzung.

## § 5

### **Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Probstzella die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Probstzella zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde Probstzella. In den Ortsteilen hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 6

### **Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Verwaltungsgemeinschaftsbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

## § 7

### **Vorsitz im Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

## § 8

### **Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Er erledigt in eigener Zuständigkeit die im § 29 Absatz 2 Punkt 1 ThürKO aufgeführten Aufgaben.

## § 9

### **Beigeordnete**

- (1) Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

## § 10

### **Ausschüsse**

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen beste-

hen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

## § 11

### Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
- Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

## § 12

### Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind.

Für die weiteren Ortsteilratsmitglieder werden 50 v. H. der Höhe des Sitzungsgeldes der Gemeinderatsmitglieder für die ehrenamtliche Mitwirkung bei nachgewiesenen Beratungen und Entscheidungen des Ortsteilrates gewährt. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag je Wahlfunktion gezahlt werden.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine pauschale Entschädigung von 25,00 Euro. Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den

folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von je 50,00 Euro sowie bei verbundenen Wahlen 10,00 Euro für jede weitere Wahl.

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister von 1.475,00 Euro,
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Marktglöitz von 250,00 Euro,
- der ehrenamtliche Beigeordnete der Gemeinde von 320,00 Euro.

## § 13

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Beschlüssen, Verordnungen und Hinweisen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge“ der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

- |                   |  |
|-------------------|--|
| 1. Probstzella    | Marktstraße  |
| 2. Arnsbach       | am Vereinshaus Unterloquitzer Straße 28                |
| 3. Döhlen         | Kinderspielplatz                                       |
| 4. Großgeschwenda | vor Gemeindehaus Nr. 16                                |
| 5. Kleinneundorf  | Landesstraße 2376 – Ortsmitte                          |
| 6. Königsthal     | Abzweig Richtung Gösselsdorf                           |
| 7. Laasen         | Gemeindestraße – Ortsmitte                             |
| 8. Lichtentanne   | Bushaltestelle i.R. Probstzella                        |
| 9. Limbach        | am Buswartehäuschen                                    |
| 10. Marktglöitz   | vor Gemeindehaus Nr. 30 und Bushaltestelle Gabe Gottes |
| 11. Oberloquitz   | vor Haus Nr. 4   |
| 12. Pippelsdorf   | am Buswartehäuschen                                    |
| 13. Reichenbach   | Dorfgemeinschaftshaus                                  |
| 14. Roda          | am Gemeindehaus Nr. 11                                 |
| 15. Schaderthal   | Kinderspielplatz                                       |
| 16. Schlaga       | Feuerwehrgerätehaus                                    |
| 17. Unterloquitz  | Einmündung Alte Straße/Laasener Straße                 |
| 18. Zopten        | Bushaltestelle i.R. Probstzella                        |

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsteilrats Marktglöitz erfolgt durch Aushang an den folgenden Verkündungstafeln:

- |                |  |
|----------------|--|
| 1. Marktglöitz | vor dem Gemeindehaus Nr. 30 und Bushaltestelle Gabe Gottes |
| 2. Königsthal  | Abzweig Richtung Gösselsdorf                               |
| 3. Limbach     | am Buswartehäuschen  |
| 4. Pippelsdorf | am Buswartehäuschen  |

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsteilrats Marktglöitz ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

(5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nach der in Absatz 1 festgelegten Form nicht möglich, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den in Absatz 2 genannten Verkündungstafeln. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

**§ 14  
Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

**§ 15  
Sprachform, Inkrafttreten**

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen. Die Bezeichnung „Verwaltungsgemeinschaft“ bezieht sich auf die „Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 09.11.2009 und die Änderungssatzung vom 23.01.2014 außer Kraft.

Probstzella, 30.09.2019  
**Gemeinde Probstzella**

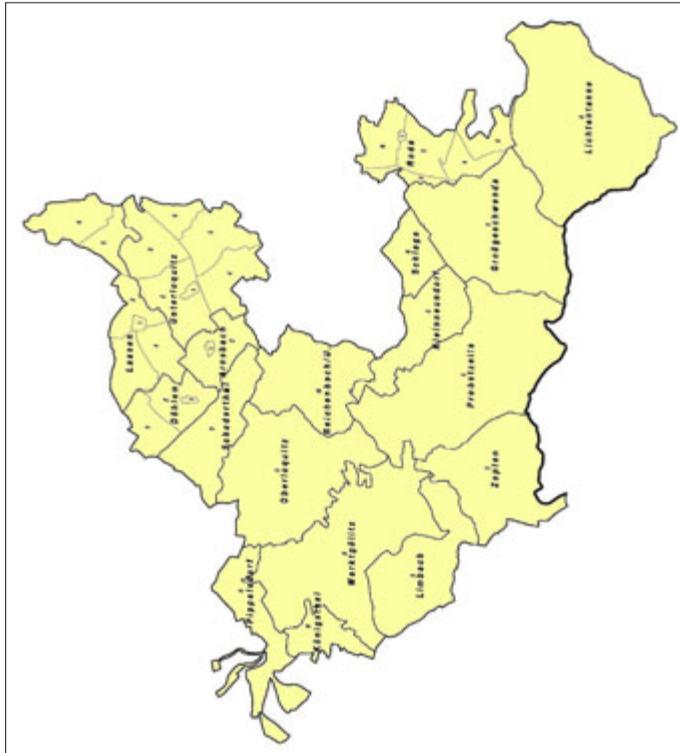


**Sven Mechtold  
Bürgermeister**



**Anlage 1 zu § 3 Ortsteile**

Karte über die räumliche Abgrenzung der Ortsteile der Gemeinde Probstzella.



Probstzella, 30.09.2019  
**Gemeinde Probstzella**

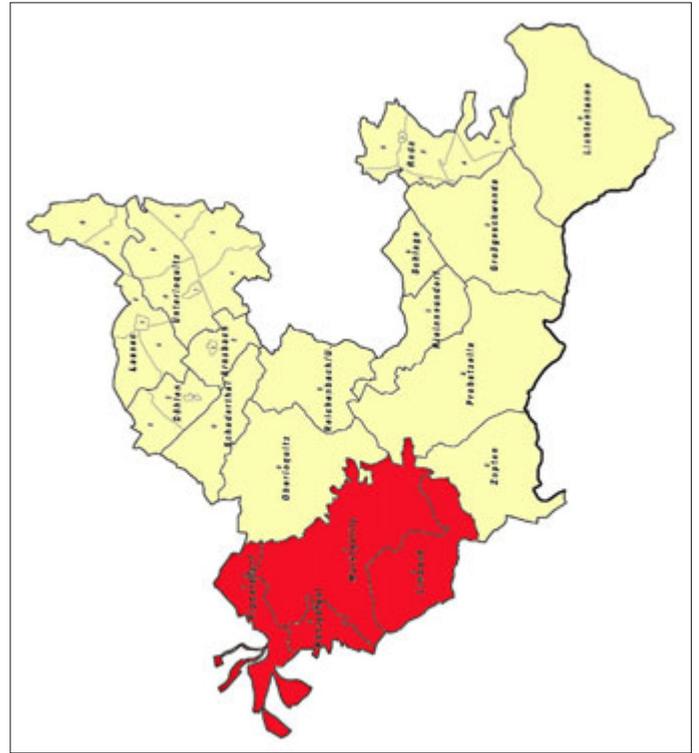


**Sven Mechtold  
Bürgermeister**



**Anlage 2 zu § 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung**

Karte über die räumliche Abgrenzung benachbarter Ortsteile mit gemeinsamer Ortsteilverfassung unter dem Namen „Marktglöitz“.



Probstzella, 30.09.2019  
**Gemeinde Probstzella**



**Sven Mechtold  
Bürgermeister**



**Stadt Lehesten**

**Beschlüsse**

**Der Stadtrat der Stadt Lehesten fasste in seiner Sitzung am 05.09.2019 folgende Beschlüsse:**

**Beschluss-Nr. SL/BV/006/2019  
Jahresrechnung 2018 der Stadt Lehesten**

Der Stadtrat der Stadt Lehesten nimmt die Jahresrechnung 2018 zur Kenntnis. In das Haushaltsjahr 2019 wird der Soll-Fehlbetrag aus dem Jahr 2015 in Höhe von 119.933,67 vorgetragen. Aus dem Jahresrechnungsergebnis 2018 wird der Überschuss in Höhe von 176.234,11 € der Sonderrücklage Bedarfszuweisung „Breite Straße“ zugeführt sowie aus der Sonderrücklage Bedarfszuweisung „Übrige Bereiche“ 105.716,13 € entnommen.

**Beschluss-Nr. SL/BV/007/2019  
Hauptsatzung**

Der Stadtrat der Stadt Lehesten beschließt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74ff.) die Hauptsatzung der Stadt Lehesten sowie die Anlage zur Hauptsatzung.

**Beschluss-Nr. SL/BV/008/2019  
Haushaltsvollzug der Stadt Lehesten zum 30.06.2019**

Der Stadtrat Stadt Lehesten beschließt alle bis zum 30.06.2019 getätigten Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes.

**Beschluss-Nr. SL/BV/016/2019****Auftragsvergabe Frühbezug Streusalzlieferung Winterdienstperiode 2019/2020**

Der Stadtrat der Stadt Lehesten beschließt die Auftragsvergabe von 2x25 to Streusalz an die Firma Metrac Handelsgesellschaft mbH, Manetstraße 16 in 13053 Berlin.

**Beschluss-Nr. SL/BV/017/2019****Haushaltssicherungskonzept 2012 - 2022 - 4. Fortschreibung**

Der Stadtrat der Stadt Lehesten beschließt die als Anlage beigefügte 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2012 ff.

**Beschluss-Nr. SL/BV/018/2019****Hochwasserschutz Lehesten (Planungsleistungen)****Hier: Vergabe von Baugrunduntersuchungen**

Der Stadtrat der Stadt Lehesten beschließt die Vergabe der Baugrunduntersuchung an die Fa. Geotechnik Nottrodt Weimar GmbH mit einem Auftragswert von 7.054,32 €.

Der Bürgermeister wird ermächtigt den Auftrag zu unterzeichnen.

*Der Stadtrat der Stadt Lehesten fasste in seiner Sitzung am 19.09.2019 folgende Beschlüsse:*

**Beschluss-Nr. SL/BV/001 /2019****Berufung der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses**

Der Stadtrat der Stadt Lehesten beruft nachfolgend genannte Stadträte als Mitglieder bzw. deren Stellvertreter in den Haupt- und Finanzausschuss des Stadtrates:

<u>Vertreter</u>	<u>Stellvertreter</u>
(1) Andreas Ludwig	René Munzer
(2) Dennis Zwerrenz	Kerstin Locker
(3) Sven Luthardt	Kerstin Locker
(4) Karl-Heinz Fischer	
(5) André Hopfe	Rolf Partschefeld
(6) Manuel Thiem	Danny Wuitz

**Beschluss-Nr. SL/BV/002/2019****Berufung der Mitglieder des Ausschuss für Bau, Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit**

Der Stadtrat der Stadt Lehesten beruft nachfolgend genannte Stadträte als Mitglieder bzw. deren Stellvertreter in den Ausschuss für Bau, Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit des Stadtrates:

<u>Vertreter</u>	<u>Stellvertreter</u>
(1) Sven Luthardt	René Munzer
(2) Dennis Zwerrenz	Andreas Ludwig
(3) Kerstin Locker	Andreas Ludwig
(4) Karl-Heinz Fischer	
(5) Danny Wuitz	Manuel Thiem
(6) André Hopfe	Rolf Partschefeld

**Beschluss-Nr. SL/BV/003/2019****Berufung der Mitglieder des Kultur-, Sozial-, Sport- und Tourismusausschusses**

Der Stadtrat der Stadt Lehesten beruft nachfolgend genannte Stadträte als Mitglieder bzw. deren Stellvertreter in den Kultur-, Sozial-, Sport- und Tourismusausschuss des Stadtrates:

<u>Vertreter</u>	<u>Stellvertreter</u>
(1) René Munzer	Andreas Ludwig
(2) Kerstin Locker	Dennis Zwerrenz
(3) Sven Luthardt	Dennis Zwerrenz
(4) Karl-Heinz Fischer	
(5) Manuel Thiem	Rolf Partschefeld
(6) Danny Wuitz	André Hopfe

**Beschluss-Nr. SL/BV/014/2019****Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Lehesten**

Der Stadtrat der Stadt Lehesten beschließt aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), die Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Lehesten.

**Hauptsatzung der Stadt Lehesten**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74ff.) hat der Stadtrat der Stadt Lehesten in der Sitzung am 5. September 2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1  
Name**

Die Stadt führt den Namen „Lehesten“.

**§ 2  
Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Das Stadtwappen zeigt eine „grüne Tanne auf gelbem Grund“.

(2) Die Flagge der Stadt ist „grün/weiß“ und im Zentrum führt sie das Stadtwappen.

(3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift im oberen Halbbogen „Thüringen“, im unteren Halbbogen „Stadt Lehesten“ und zeigt im Zentrum eine Tanne.

**§ 3  
Ortsteile**

(1) Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Lehesten,
2. Brennersgrün,
3. Röttersdorf,
4. Schmiedebach.

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

(2) Die Ortsteile führen ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.

**§ 4  
Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Lehesten die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Lehesten zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt Lehesten.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 5  
Einwohnerversammlung**

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

**§ 6****Vorsitz im Stadtrat**

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung seine Stellvertreter.

**§ 7****Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

(2) Er erledigt in eigener Zuständigkeit die im § 29 Abs. 2 Punkt 1 ThürKO aufgeführten Aufgaben.

**§ 8****Beigeordnete**

(1) Der Stadtrat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

(2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

**§ 9****Ausschüsse**

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

**§ 10****Ehrenbezeichnungen**

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

**§ 11****Entschädigungen**

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Er-

satzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine pauschale Entschädigung von 25,00 Euro. Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 50,00 Euro sowie bei verbundenen Wahlen 10,00 Euro für jede weitere Wahl.

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister von 1.250,00 Euro,
- der ehrenamtliche Beigeordnete von 310,00 Euro.

**§ 12****Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Beschlüssen, Verordnungen und Hinweisen der Stadt Lehesten erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge“ der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. OT Lehesten, Rathaus, Obere Marktstraße 1
2. OT Brennersgrün, Bushaltestelle (Ortsmitte)
3. OT Röttersdorf, Feuerwehrgerätehaus
4. OT Schmiedebach, Bushaltestelle (Ortsmitte)

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

(4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nach der in Absatz 1 festgelegten Form nicht möglich, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den in Absatz 2 genannten Verkündungstafeln. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

**§ 13****Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

**§ 14****Sprachform, Inkrafttreten**

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen. Die Bezeichnung „Verwaltungsgemeinschaft“ bezieht sich auf die „Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.07.2017 außer Kraft.

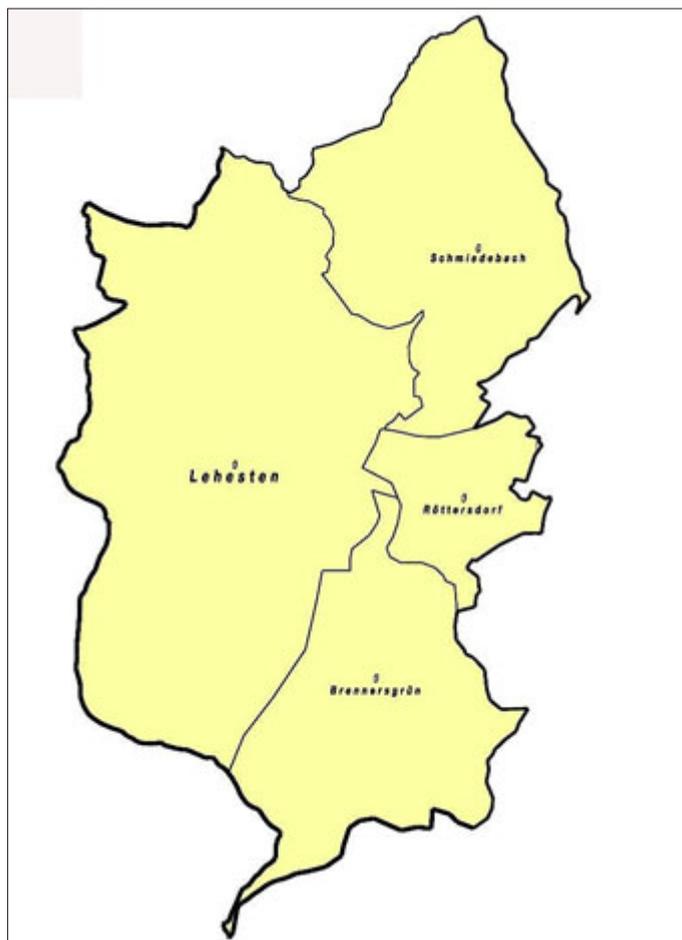
Lehesten, den 30.09.2019

**Stadt Lehesten**



**René Bredow**  
Bürgermeister



**Anlage zu § 3 der Hauptsatzung der Stadt Lehesten**

Lehesten, den 30.09.2019

**Stadt Lehesten**
**René Bredow**  
Bürgermeister**Stadt Gräfenenthal****Beschlüsse****Der Stadtrat der Stadt Gräfenenthal fasste in der Sitzung am 05.08.2019 im öffentlichen Teil folgende Beschlüsse:****Beschluss Nr. SG/BV/009/2019****L 1098 OD Gräfenenthal, Probstzellaer Straße****Hier: Nachtragsvertrag zum Ingenieurvertrag Ingenieurbauwerke**

Der Stadtrat der Stadt Gräfenenthal beschließt den Abschluss des Nachtragsvertrages Nr. 16-4-0023506-007-02 zum Ingenieurvertrag Nr. IB 0241/2016-02 mit anteiligen Kosten für die Stadt Gräfenenthal in Höhe von 1.089,94 € Brutto (Gesamt 3.632,87 € Brutto) vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

**Beschluss Nr. SG/BV/011/2019****3. Fortschreibung 2019 Haushaltssicherungskonzept 2015-2023**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenenthal beschließt die 3. Fortschreibung 2019 Haushaltssicherungskonzept 2015-2023.

**Beschluss Nr. SG/BV/012/2019****Antrag auf Bedarfszuweisung**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenenthal stimmt der Beantragung von Bedarfszuweisung 2019 in Höhe von 789.099,00 € zu.

**Beschluss Nr. SG/BV/013/2019****Vergabe Leistungen zur Umsetzung der Sirenenanlage im OT Sommersdorf**

Der Stadtrat der Stadt Gräfenenthal beschließt die Vergabe der Leistungen zur Umsetzung der Sirenenanlage im OT Sommersdorf an die Firma Hörmann GmbH sowie die Anschlussleistungen an die T.en.

**Beschluss Nr. SG/BV/014/2019****Feuerwehrgerätehaus Gräfenenthal, Probstzellaer Straße 9****Einbau Abgasabsauganlage für 4 Stellplätze**

Der Stadtrat der Stadt Gräfenenthal beschließt die Durchführung der Maßnahme „Einbau Abgasabsauganlage für 4 Stellplätze“ im Feuerwehrgerätehaus Gräfenenthal, Probstzellaer Straße 9.

**Beschluss Nr. SG/BV/015/2019****Feuerwehrgerätehaus Gräfenenthal, Probstzellaer Straße 9****Einbau Abgasabsauganlage für 4 Stellplätze****Hier: Vergabe Planungsleistungen, Leistungsphase 5 - 9**

Der Stadtrat der Stadt Gräfenenthal beschließt die Beauftragung der Leistungsphasen 5-9 an das Gemeinschaftsbüro Dworrak & Gatzler, Am Stadtberg 2, 98646 Hildburghausen zur Realisierung des Einbaues der Abgasabsauganlage im Feuerwehrgerätehaus Gräfenenthal, Probstzellaer Straße 9.

**Beschluss Nr. SG/BV/016/2019****Instandsetzung K 184, OD Großneundorf, 3. BA - Hauanschluss Gemeindehaus Großneundorf Nr. 3 einschließlich****Treppenanlage****Hier: Vergabe von Bauleistungen**

Der Stadtrat Gräfenenthal beschließt die Bauleistungen zur Herstellung des Hauanschlusses des Gemeindehaus Großneundorf Nr. 3 einschließlich Treppenanlage an die August Dohrmann GmbH Bauunternehmung, Am Hang 11, 07318 Saalfeld auf der Grundlage der Angebote vom 18.06.2019 und 04.07.2019 mit einem Auftragswert in Höhe von 11.500 Euro Brutto, vorbehaltlich der Genehmigung der Kommunalaufsicht, zu vergeben.

**Informationen des Bürgermeisters**

1. Erfreulicherweise hat mich die VG-Versammlung zum stellvertretenden VG-Vorsitzenden gewählt. Da zu Beginn der neuen Amtszeit am 10.10.2019 noch kein hauptamtlicher VG-Vorsitzender zur Verfügung steht, werde ich die VG auf unbestimmte Zeit kommissarisch leiten.
2. Im Kreistag wurde im Finanzausschuss vom Landratsamt vorgeschlagen, 24 neue Stellen zu schaffen und 8 Mio. zusätzliche Ausgaben zu generieren. Ich halte dieses Vorgehen für unverantwortlich, weil dadurch die Kreisumlage erneut steigt und das Haushaltsloch bei kleinen Kommunen immer größer wird. Hier muss entscheidend nachgebessert werden.
3. Auf Grund einer Gesetzesänderung werden gerade in ganz Thüringen ca. 20 Gewässerunterhaltungsverbände (GUV) gegründet. Gräfenenthal muss gleichzeitig in 3 GUVs Mitglied sein. In jedem GUV wird es einen großen Verwaltungswasserkopf und nur wenige Arbeiter geben, die die Gewässer pflegen. So ist für den GUV Loquitz/Saale (Saalfeld, Rudolstadt, Bad Blankenburg, etc.) vorgesehen, nur 2 bis 3 Arbeiter einzustellen. Bei dieser geringen Anzahl von Arbeitern wird die Gewässerpflege in Gräfenenthal ungefähr alle 20 Jahre einmal durchgeführt - bei jährlichen Kosten von 500.000,- € für den GUV. Ich habe diese Missstände in einem persönlichen Brief an den Ministerpräsidenten angeprangert und warte auf Antwort.
4. Die Baustelle in Großneundorf wird bis zum 18.10.2019 dauern, unmittelbar danach wird dann die Straße „Biehl“ in Reichmannsdorf wegen eines Hausanschlusses gesperrt.

Das Landratsamt hat eine Sperrung der Straße „Langer Arm“ für Fahrzeuge aller Art empfohlen, da die Verkehrssicherheit im Bereich der eingefallenen Stützmauer nicht mehr gegeben ist.

Im Jahr 2021/2022 soll die Meernacher Straße grundhaft ausgebaut werden, wozu eine Vollsperrung notwendig ist. Sobald Details vorliegen, werden die Anwohner und der Schwimmbadverein informiert.

5. Positives zu berichten gibt es über die vom Bauhof ausgeführten Arbeiten.  
In Buchbach wurde eine defekte Lampe samt Leuchtmittel ersetzt, wobei der Bauhof Probstzella dankenswerterweise die Lampenhalterung gebaut hat.  
In Gebersdorf wurde in einer Nebenstraße Pflaster wieder eingebaut, welches bei einem Starkregen vor mehreren Jahren herausgeschwemmt worden war.  
Ebenfalls in Gebersdorf wird in Kürze der Friedhofsweg wieder instand gesetzt.
6. Ab Monat Oktober ist der Jugendclub Gräfenthal - zunächst an drei Tagen der Woche - wieder geöffnet.  
Kinder und Jugendliche sind herzlich willkommen.
7. Am 19.10.2019 wird die neue Drehleiter in einer Feierstunde der FFw übergeben und der neue Vorrüstwagen (VRW) in Dienst gestellt.  
Auf diesen Moment haben wir lange gewartet!

Die nächste Stadtratssitzung findet am 28.10.2019 statt; Interessierte sind herzlich eingeladen.

Ihr Bürgermeister W. Wehr

---

## Ende des amtlichen Teils

---

## Nichtamtlicher Teil

## Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

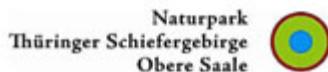
---

## Informationen

---

### Naturpark Thüringer Schiefergebirge Obere Saale

(Auszug aus dem Programm - alle Angebote finden Sie ausführlich unter [www.thueringer-schiefergebirge-obere-Saale.de](http://www.thueringer-schiefergebirge-obere-Saale.de))



#### 20.10. - So - Geheimnisvolles Waldland zwischen Rennsteig und Grünem Band

Die Wanderung führt uns in den wenig bekannten Frankenwald abseits des Rennsteiges und rechts und links vom Grünen Band. Brennersgrün - Sauerbrunnen - Dober - Mittelkamm  
09.30 Uhr, Brennersgrün - Wanderparkplatz Nr. 8 (Ortseingang von Lehesten kommend), 4 Std., 13 km, Skg: mittel, Hd: 100 m, Verpflegung aus dem Rucksack, 3,00 €/Pers.

Anm. erf.: NaFü Roswitha Leber: Tel.: 036734/22268 oder 0172/6366001, [leber@t-online.de](mailto:leber@t-online.de)

#### 26.10. - Sa - Sagenhafter Druidenstein

Oberloquitz - Reichenbach - Schieferbrüche - Druidenstein - Oberloquitz

13.00 Uhr, Saalfeld - Bergfried Klinik Rezeption, FG, 4,5 Std., 8 km,  
Skg: mittel, Hd: 325 m, mit Einkehr am Ende, 4,00 €/Pers.  
Anm. erf.: NaFü Werner Preißler: Tel.: 0160/91084933, [preissler.reschwitz@t-online.de](mailto:preissler.reschwitz@t-online.de)

#### 09.11. - Sa - Panoramawanderung Laasen und Lübs

Fischersdorf - Breternitz - Schmittenberg - Laasen - Lübs - Weischwitz -

Fischersdorf  
13.00 Uhr, Saalfeld - Bergfried Klinik Rezeption, FG, 4,5 Std., 10 km,  
Skg: mittel, Hd: 340 m,  
mit Einkehr am Ende in Fischersdorf, 4,00 €/Pers.  
Anm. erf.: NaFü Werner Preißler: Tel.: 0160/91084933, [preissler.reschwitz@t-online.de](mailto:preissler.reschwitz@t-online.de)

## GUV Loquitz/Saale pflegt die Gewässer in unserer Region

Der Freistaat Thüringen hat ein neues Thüringer Wassergesetz verabschiedet, mit dem die Pflege der Gewässer neu geregelt wird und damit verbunden auch der Hochwasserschutz verbessert werden soll. Demnach ist ab dem 1. Januar 2020 der Gewässerunterhaltungsverband, kurz GUV Loquitz/Saale, für die Gewässer zweiter Ordnung in unserer Region als Körperschaft des öffentlichen Rechts verantwortlich. Im GUV Loquitz/Saale sind 22 Gemeinden von Wurzbach über Saalfeld, Rudolstadt, Teile von Bad Blankenburg über Uhlstädt-Kirchassel sowie Kröpla bis Pöbneck mit rd. 70Tha organisiert.

Um was geht es bei der Gewässerunterhaltung? Dazu gehören alle Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Wasserabfluss gewährleisten sollen, wie z. B die Pflege der Uferböschungen, die Beseitigung von Abflusshindernissen, die Grasmahd usw.. Auch Arbeiten rund um den Hochwasserschutz an den Gewässern zweiter Ordnung werden zukünftig im Verband gebündelt.

Um die Grundlage für die Arbeit der nächsten Jahren zu schaffen, muss zunächst erst einmal aktuell festgestellt werden, in welchem Zustand sich die Gewässer zweiter Ordnung befinden. Die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung obliegt nach wie vor dem Land. Finanziert wird diese neue Aufgabe durch das Land Thüringen - es werden keine Beiträge oder Gebühren von den Bürgerinnen und Bürgern erhoben.

In den letzten Wochen wurde durch einen sog. Aufbaustab die Verbandssatzung in Zusammenarbeit mit dem Thüringer Umweltministerium erarbeitet. Die Gründungsversammlung soll Anfang Oktober durchgeführt werden, dann heißt es die Aufgabe in die neue Hand des GUV zu übergeben.

„Spätestens zu diesem Zeitpunkt suchen wir als unterstützender Kooperationspartner ganz aktuell das Personal für den Gewässerunterhaltungsverband“, informiert Andreas Stausberg, Geschäftsführer des ZWA Saalfeld-Rudolstadt und Mitglied des Aufbaustabes des GUV Loquitz/Saale. „In der Anlaufphase sollen sowohl ein Geschäftsführer, ein Fachingenieur, ein bis zwei Büro- und Verwaltungsfachkräfte sowie ein Arbeitsvorbereiter als auch gewerbliche Mitarbeiter für die täglichen Arbeiten vor Ort mit ins Boot geholt werden. Wir haben auf der Homepage des ZWA aufgeführt, welche Tätigkeiten und Aufgabenbereiche die zu besetzenden Stellen umfassen.“

#### Die Ausschreibungen für den GUV Loquitz/Saale finden Sie unter:

<https://www.zwa-slf-ru.de/zwa/stellenausschreibungen/stellenausschreibungen/>

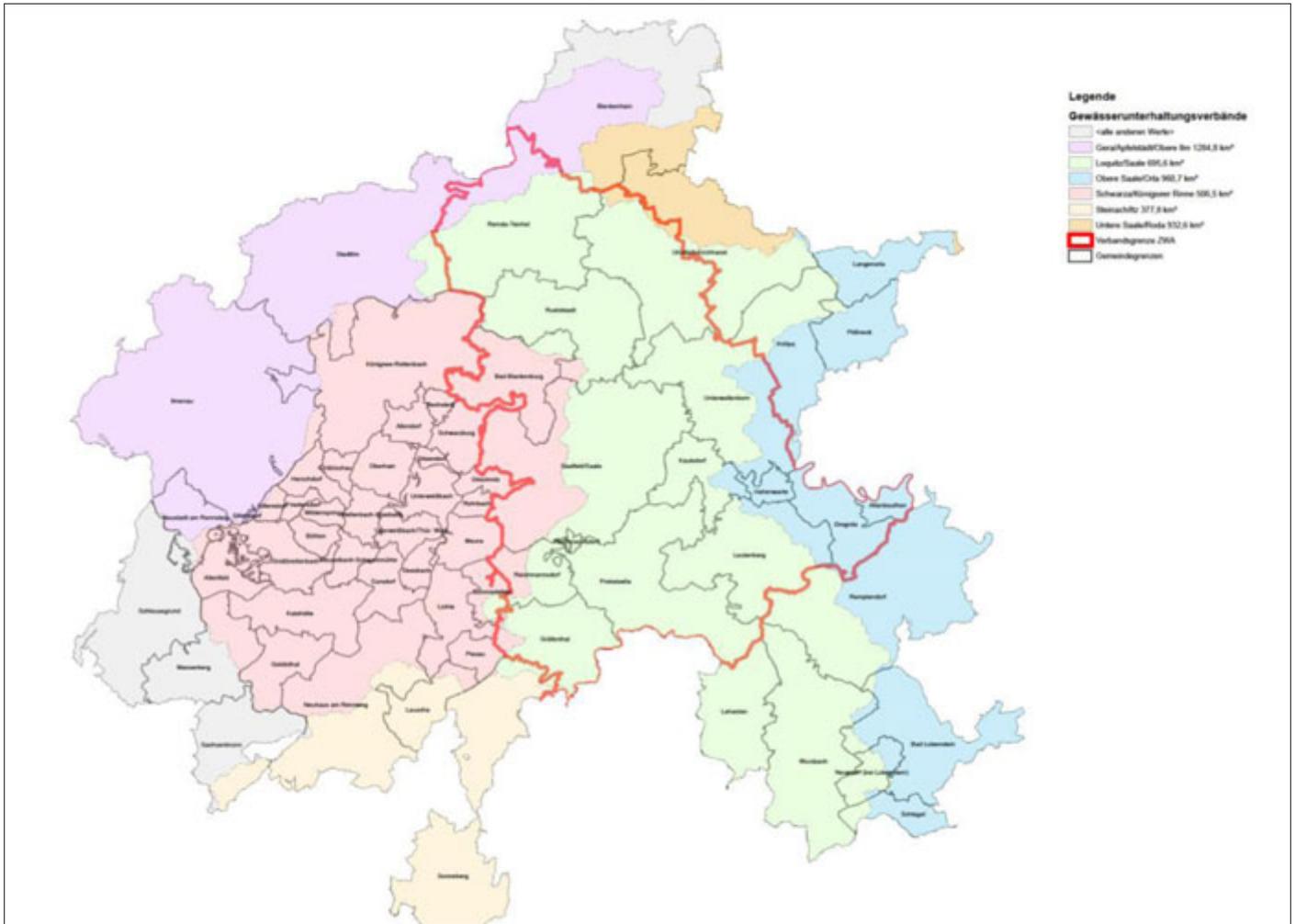
Ihr Ansprechpartner: Andreas, Stausberg, Geschäftsführer, Tel.: 03671/5796-16

#### Hintergrundinformationen zum GUV Loquitz-Saale

Rechtsform: Körperschaft des öffentlichen Rechts  
gegründet: geplant am 9.10.2019

▶▶▶ Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ▶▶▶

Lage in Thüringen:



Aufgaben des Verbandes:

Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung  
 Unterhaltung Hochwasser-schutzanlagen  
 Gewässerausbau

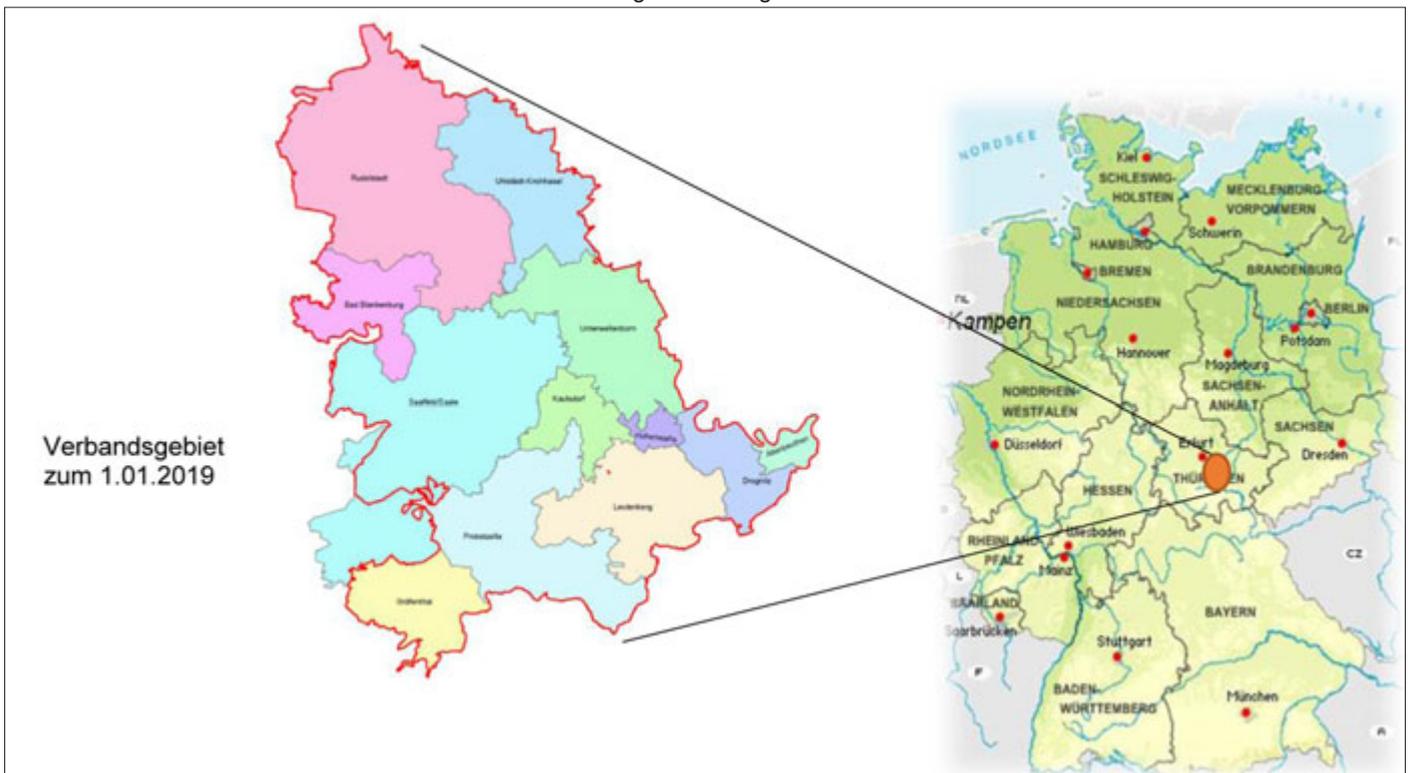
Hintergrundinformationen zum ZWA Saalfeld-Rudolstadt

Rechtsform: Kommunaler Zweckverband  
 gegründet: 15. Juni 1992  
 wirksam seit: 1. Januar 1993

Größe des Verbandsgebietes:

695 km<sup>2</sup>

Lage in Thüringen:



**Save the Date**

**Informationsveranstaltung**

**Wer hat Angst vorm bösen Wolf?**

Wie verhalte ich mich als Wanderer, wenn ich einem Wolf begegne? Kann man überhaupt noch unbeschwert in den Wald gehen? Was mache ich, wenn mir ein Wolf nachläuft? Sind Wölfe für Menschen gefährlich? Diese und andere Fragen werden am 18. Oktober 2019 ab 18 Uhr im Rathausaal in Leutenberg beantwortet.

Die Naturparkverwaltung Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale lädt alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, Touristiker sowie Natur- und Landschaftsführer herzlich dazu ein.

Als Referentin wird Helene Möslinger, LUPUS Institut für Wolfsmonitoring und -forschung in Deutschland, durch den Abend führen.

Helene Möslinger, Biologin aus Österreich, ist seit 2011 im sächsischen Management tätig. Neben der acht jährigen Erfahrung im Bereich des Monitorings beim LUPUS Institut für Wolfsmonitoring und -forschung in Deutschland und ihrer Tätigkeit in der Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Wolf im Kontaktbüro Wölfe in Sachsen, ist ihr der Wolf durch ein Projekt in Österreich auch im direkten Kontakt bekannt. Neben dem Wissen zur Lebensweise und Verhalten des Wolfes, bringt sie auch Erfahrungen in der Vermittlung von Informationen und der Aufklärung der Bevölkerung mit.

Im Rahmen der Veranstaltung werden Informationen über den Wolf vermittelt. Neben der Ausbreitung in Deutschland wird die Biologie und Lebensweise des Tieres beschrieben und im nächsten Schritt soll erläutert werden, was seine Rückkehr für uns Menschen bedeutet.

Im Anschluss besteht die Möglichkeit der Diskussion. Die Veranstaltung ist öffentlich und der Eintritt ist frei. Es wird um vorherige Anmeldung gebeten unter:

Poststelle.schiefergebirge@nnl.thueringen.de oder 0361-57 392 5090

**Porträts aller in Thüringen lebenden Wölfe**

Im Jahr 2014 hat eine Wölfin bei Ohrdruf ihr Territorium etabliert, dies ist bis heute das einzige Gebiet in Thüringen, in dem territoriale Wölfe nachgewiesen sind. Sie stammt aus dem Spremberger Rudel in Sachsen. Nach dem sie zwei Jahre allein im Gebiet gelebt hatte, verpaarte sie sich im Frühjahr 2017 mit einem Hund und zog anschließend alleine einen Wurf Wolf-Hund Hybridwelpen groß, die aber bis auf einen Sohn ab Frühjahr 2018 nicht mehr am Leben waren. Im Jahr 2019 verpaarte sie sich mit diesem Sohn aus dem Hybrid-Wurf von 2017, der allerdings im April 2019 im Rahmen einer Managementmaßnahme getötet wurde. Mittlerweile hat sich ein Wolfsrude im Gebiet niedergelassen, sodass sie nun einen Wolf als Partner hat. Da ihre diesjährigen Welpen aber noch Hybridwelpen sind, sollen sie der Natur entnommen werden. Abgesehen von dem Territorium um Ohrdruf gibt es regelmäßig einzelne Nachweise von Wölfen in Thüringen, aber noch keine weiteren territorialen Tiere.

Quelle: Helene Möslinger, LUPUS Institut für Wolfsmonitoring und -forschung in Deutschland



**Gemeinde Probstzella**

**Wir gratulieren**

**... zum Geburtstag**

**in Probstzella**

17.10. Herr Fritz Hodermann zum 80. Geburtstag



**in Lichtentanne**

06.11. Herr Karl Lipfert zum 85. Geburtstag

**in Zopten**

29.10. Herr Rainer Wohlfarth zum 75. Geburtstag

**Kindertagesstätten**

**Dank an tüchtige Sponsoren und Helfer**

In diesem Sommer freuten sich die „Kleinen Strolche „über ihren toll gestalteten Waschraum im Außenbereich. Endlich sieht es dort hell und freundlich aus.

Nachdem fleißige Eltern und Erzieher die Vorbereitungen trafen, konnten die Renovierungsarbeiten beginnen.

Die Wände wurden liebevoll mit Landschaftsmotiven von Marcel Fenn gestaltet, der auch alle Malerarbeiten insgesamt ausführte und den Fußboden erneuerte.

Malermeister Matthias Franke stellte das Material zur Verfügung. Zusätzlich wurden noch zwei Kindertoiletten von der Firma „Beck“ eingebaut. Auch von dieser Firma erhielten wir die Toiletten und die Arbeitsleistung kostenlos!

Wir sagen allen ein ganz herzliches Dankeschön von den Kindern, Eltern, Erziehern und unserem Träger!

Mit freundlichen Grüßen

**A. Radwan**



**Schulnachrichten**

**Grundschule Probstzella**

**Dem Igel auf der Spur**

Die Kinder der Naturparkschule in Probstzella beteiligen sich seit Anfang September an einem Projekt des Landschaftspflegeverbandes „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“ e.V. (LPV). Sie wollen mithelfen, die Igelvorkommen in ihren Heimatorten zu erfassen. Dazu wurden von den Kindern der dritten und vierten Klasse gemeinsam mit Frau Preußner vom LPV insgesamt acht Spurentunnel gebaut. Die Tunnel bestehen jeweils aus einer Hohlkammerplatte, die zu einer dreieckigen Röhre gefaltet



wurde, und einer Versuchsplatte mit Futterschälchen, Farbbereichen und weißen Blättern. Abends platzieren die kleinen Igel-Forscher diese Tunnel in ihren Gärten und am nächsten Morgen sind dann möglicherweise Spuren nächtlicher Besucher auf dem Papier zu sehen. Diese müssen nun ausgewertet werden: Handelt es sich um einen Igel oder war es doch nur eine Katze? In dem von der Heidehof Stiftung und dem Naturparkverein Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale geförderten Projekt steht der Igel als Botschafter für naturnahe Gärten, in denen er ausreichend Nahrung - Insekten, Würmer und Co. - sowie Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten findet. Darüber hinaus benötigt er Bewegungskorridore zwischen einzelnen Gärten, aber auch in die Feldflur, z.B. entlang von Hecken, Wald- und Wegrändern. Neben der Naturparkschule in Probstzella beteiligen sich auch die Naturparkschulen Lehesten, Leutenberg und Ruppertsdorf sowie die Grundschule in Ranis an der Spurensuche.

Weitere Informationen zum Projekt unter: [www.lpv-schiefergebirge.de/Projekte](http://www.lpv-schiefergebirge.de/Projekte)

## Veranstaltungen

# Kirmes in Probstzella

An der Feuerwehr  
**26. Oktober 2019**

11:00 Uhr Herbstmarkt  
19:00 Kirmestanz mit  
„PartyDuo“

**27. Oktober 2019**

10:00 Uhr  
Kirchweihgottesdienst  
ab 11:00 Uhr Frühshoppen

# Großes Weihnachtsbasteln im Haus des Volkes



Für Kinder, Mutti, Vati, Oma und Opa  
**Freitag 8. November 2019**  
ab 15.00 Uhr

Kosten: Materialverbrauch

Die Bastelfrauen  
des Heimat- und Trachtenvereins  
freuen sich auf eine rege Teilnahme.  
(Chr. Zschächner und E. Röhner)

# Kirmes vom 2.11.2019 - 3.11.2019

auf dem Gemeindesaal  
in Großgeschwenda

## 02.11.2019

14:00 Uhr Preisskat  
Anmeldung ab 13:30 Uhr  
oder Voranmeldung  
unter der Telefonnummer  
01520-1957969  
ab 20:00 Uhr Kirmestanz  
mit der Band „GTK“  
Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

## 03.11.2019

ab 10:00 Uhr Frühshoppen  
ab 11:30 Uhr Mittagessen mit  
Thüringer Spezialitäten  
Voranmeldung unter  
der Telefonnummer  
01520-1957969  
13:30 Uhr Kirmesgottesdienst  
in der Martinskirche  
in Großgeschwenda  
mit der Einführung der  
neu gewählten Kirchen-  
ältesten in den Kirchen-  
gemeinderat

# Kirmes in Unterloquitz

im Vereinshaus



## Freitag 18.10.

19:00 Uhr Bieranstich

- Stammtischabend
- Skatrunde
- Dart



## Samstag 19.10.

20:00 Uhr Kirmestanz mit „Vol.Bier“  
~ 20:00-21:00 Uhr 5€ Eintritt, dann 7€

- Cocktailbar



## Sonntag 20.10.

10:00 Uhr Fröhschoppen



ab 15:00 Uhr Punktspiel im Waldstadion  
gegen die TSG Kaulsdorf 2



## 3. Halloween Nacht in Unterloquitz

30.10.2019 ab 18:00 Uhr an der Feuerwehr

Böse Geister  
gebet acht!

Heute wird ne  
tolle Nacht!

\* Profi Feuershow ca 20:30 Uhr

\* Heißes und Kaltes für den Gaumen

\* süße Gruselfinger

\* beheiztes Zelt & beheizte Stehtische

\* Gruselwanderung & Spiele

\* das beste Kostüm & der schönste selbst geschnitzte,  
mitgebrachte Kürbis wird prämiert

\* kleine Hexenfeuer

Feuerwehrverein Loquitzgrund e.V.

# Marktgölitzer Kirmes

Freitag

8.

November

18.00 Uhr

**Sportplatz: Kirmesausgraben, Fackelumzug,  
Lagerfeuer im Gemeindehof,  
Musik, Rost brennt,**

Samstag

9.

November

09.00 Uhr **Ständerle mit der  
Stadtkapelle Ludwigsstadt**

20.00 Uhr **Kirmestanz mit  
„Wagner & Friends“**

Sonntag

10.

November

10.00 Uhr **Frühschoppen mit den  
„Waldspitzbuben“ und einer  
„Versteigerung“**

12.00 Uhr **Mittagessen vom „Steiger“**  
15.00 Uhr **Kindertanz, Kaffee und Kuchen**

### Essenbestellung:

Roulade & Klöße oder Gänsekeule & Klöße für je 10,-€

Vorbestellungen bis zum 01.11.2019

bei [axel.trautschold@gmx.de](mailto:axel.trautschold@gmx.de) oder Tel.015124121847

**Wir freuen uns auf Euch! - Eure KG Marktgölitz**

## Probstzellaer Karnevalsclub „ZKC“ e.V.

### Auftakt zur 40. Session

Wir starten in die närrische  
Jubiläums-Session:

am **Freitag, dem 15. November 2019**  
um **17:40 Uhr**  
auf dem **Turnhallenvorplatz**

Nach der offiziellen Schlüsselübergabe durch den Bürger-  
meister an den ZKC und der Bekanntgabe des neuen  
Mottos beginnen wir mit einem kleinen Programm unsere  
40. Session.

Kulinarisch versorgen wir Euch mit Ge-  
bratenem vom Rost und an wärmenden  
Getränken für Jung und Alt wird es auch  
nicht fehlen.

Alle, die gern unseren Funken, Nach-  
wuchsfunken, Frauen und auch dem  
Männerballett zuschauen, sind recht  
herzlich eingeladen.

Feiert mit uns in die 5. Jahreszeit und lasst in ganz Zelle  
ertönen:

**„...Gelle, gelle, gelle,  
am schönsten ist's in Zelle!“**

R. Amm  
Präsident  
im Namen des gesamten ZKC



## Vereine und Verbände

### Die Feuerwehr Probstzella sagt Danke

Große Freude herrschte bei den Kindern der Jugendfeuer-  
wehr Probstzella, sowie bei den Kameraden der Einsatzab-  
teilung. Sie bekamen von Mirko Körner als Vorsitzender des  
Feuerwehrvereines Probstzella neue T-Shirts und Sweat-  
shirts überreicht. Die Kosten in Höhe von ca. 800,- Euro  
wurden vom Feuerwehrverein Probstzella übernommen.  
Wehrführer Olaf Müller dankte dem Feuerwehrverein recht  
herzlich.



## Thüringerwald-Zweigverein Probstzella e. V.

### Termin im Oktober

Zusammenkunft zur Kirchweih mit gemeinsamen Essen  
am Freitag, 25. Oktober 2019, Gaststube Stapel  
Beginn: 17.00 Uhr

„Frisch auf“

## Schützengesellschaft 1896 Probstzella e.V.

### Termine

**Trainingsschießen**  
Donnerstag, den 17.10.2019

**Treff im Vereinshaus**  
Donnerstag, den 07.11.2019



## Kirchliche Nachrichten

### Ev.-Luth. Kirche Probstzella

#### Herzliche Einladung zu folgenden Veranstaltungen:

**Sonntag, 20. Oktober 2019**  
10:00 Uhr Unterloquitz, Kirchweihgottesdienst

**Sonntag, 27. Oktober 2019**  
10.00 Uhr Probstzella, Kirchweihgottesdienst mit Superin-  
dendent Wegner und die Einführung der Kirchen-  
ältesten

**Donnerstag, 31. Oktober 2019**  
17.00 Uhr Reichenbach, Reformationstag Reformati-  
ons-  
gottesdienst mit Posaunenchor und Kirchenchor  
anschließend Lutherbrot und Lutherbier

**Sonnabend, 2. November 2019**

14.00 Uhr Lichtentanne, Kirchweihgottesdienst mit Kirchenchor und Einführung der Kirchenältesten

**Sonntag, 3. November 2019**

10.00 Uhr Oberloquitz, Kirchweihgottesdienst mit Einführung der Kirchenältesten

13.30 Uhr Großgeschwenda, Kirchweihgottesdienst mit Einführung der Kirchenältesten

**Freitag, 8. November 2019**

17.00 Uhr Marktgrößitz, Kirchweihgottesdienst mit Einführung der Kirchenältesten

**Sonntag, 10. November 2019**

09.30 Uhr Ludwigsstadt, Festgottesdienst zum Jubiläum 30 Jahre Mauerfall

**Montag 11. November 2019**

17.00 Uhr Probstzella, Martinsumzug von der Schule bis zur Kirche

**Hochzeit gestern und heute**

Die Kirchengemeinde Unterloquitz-Oberloquitz plant für 2020, in Zusammenarbeit mit Hochzeitsfotograf Heiko Richter, eine Fotoausstellung in der Kirche Unterloquitz.

Historische Bilder der Eltern, Großeltern oder Urgroßeltern sollen im Kontrast zu aktuellen Bildern gezeigt werden und so einen Eindruck von Hochzeit im Wandel der Zeiten vermitteln.

Dafür benötigen wir ihre Unterstützung. Wir suchen für unsere Ausstellung historische als auch aktuelle Hochzeitsbilder. Alle Fotos werden vergrößert und in Auswahl zu einer Fotoausstellung zusammen gestellt. Die Originale bekommen Sie unversehrt wieder zurück. Zusätzlich möchten wir natürlich wissen, wer auf den Bildern zu sehen ist (mit Mädchennamen) und wann die Hochzeit stattgefunden hat.

Die Bilder können persönlich bei Jörg Sorge (036731 / 2 22 22 oder Heiko Richter (0171 / 7803059) abgegeben werden.

Natürlich auch per Mail an info@hochzeitsfotograf-saalfeld.de. Wir freuen uns auf Ihre Einsendungen und stellen uns jetzt schon eine Kirche voller interessanter Fotos vor.

**Kirchengemeinde Unterloquitz-Oberloquitz und Hochzeitsfotograf Heiko Richter**



**Stadt Lehesten**

**Informationen**

**Unser Blaues Gold**

**„In Lehesten ist alles etwas Schiefer“ - ein Aktionstag für die ganze Familie**

**Bundesweite Finissage zum „Gestein des Jahres“ und Tag des Geotops 2019 in Lehesten**



Sonntag, 15. September 2019 - bestes Spätsommerwetter bei 26 Grad Celsius - der Schiefer sitzt.

Eine Veranstaltung die sich alljährlich ganz den geologischen Aufschlüssen unserer Umgebung widmete, wurde an diesem Tag zu einem Anlass der besonderen Art, welchen zahlreiche Gäste nutzten, um die ehemals größten Schiefertagebaue Kontinentaleuropas in Lehesten und seinem Ortsteil Schmiedebach zu erkunden.

Einer jener ganz besonders magischen Orte verwandelte sich an diesem Tag aus gegebenem Anlass für zahlreiche Besucherinnen und Besucher in eine außergewöhnliche Schiefermeile mit verschiedenen Informationsständen, Schauvorführungen, Busekursionen, Videopräsentationen und Schlemmerangeboten im Lehestener Staatsbruch.

2019 wurde das Gestein „Schiefer“ durch den Berufsverband Deutscher Geowissenschaftler (BDG) e.V. zum „Gestein des Jahres“ getauft, mit dem Ziel, die geologische Entstehung und vor allem die bemerkenswert wirtschaftliche Bedeutung des Ge-

steins in das öffentliche Bewusstsein zu rücken. Mit einer regionalen Auftaktveranstaltung im Lehestener Kulturhaus begonnen, fand mit der bundesweiten Finissage zum „Blauen Gold“, wie der Schiefer in und um Lehesten aufgrund seiner besonderen Färbung genannt wird, einen würdevollen Abschluss.

Der weiträumige Zechenplatz inmitten des Technischen Denkmals „Historischer Schieferbergbau Lehesten“ verwandelte sich mit Marktbuden und verschiedenen Ständen in einen Schiefermeile, wie sie so gebündelt, bisher selten zu sehen war. Von Informationsständen- und -materialen, Souvenirs und Schauvorführungen zur Herstellung und Verarbeitung des Schiefers reichte das Angebot. Schaustände erläuterten ganz praktisch die Arbeit des Schieferdeckers, die Herstellung der Griffel, sowie die historischen Spalt- und Zuschneidearbeiten in der Doppelspalthütte des Technischen Denkmals. Ganz besonders harte Arbeiten im Schieferbruch demonstrierten die Mitglieder des Traditionsverein „Thüringer Schieferbergbau Lehesten e.V.“. Die Klaube- und Scheidearbeit verdeutlichte hierbei den rund 800 Besuchern des Aktionstages, dass das Bergmannsdasein im Schieferbruch kein Zuckerschlecken war. Ein eigens kreiertes Quiz bereicherte den Rundgang inmitten des Nationalen Geotops und sorgte bei prallem Sonnenschein für spielerische Wissensvermittlung.

Das Highlight des Tages waren jedoch die stündlich stattfindenden und gut besuchten Shuttle-Bus-Fahrten zum nahegelegenen Oertelsbruch. Hier konnten unter fachkundiger Führung nichtalltägliche Einblicke in den aktiven Schiefertagebau der Firma amo|Debus gewonnen werden.

Lehesten, das ist Schiefer. Unter dem Titel „Unser Blaues Gold“ wird nun auch weiterhin daran gearbeitet, den Schiefer von allen Seiten zu beleuchten.

Der Aktionstag war eine Kooperationsveranstaltung des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, des Naturparks „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“, des Geoparks Schieferland, des Deutschen Schiefertafelmuseums Ludwigsstadt, des Deutschen Schiefermuseums Steinach, der KZ Gedenkstätte Laura, des Schieferdorf museums Schmiedebach, des Unternehmerverbandes Mineralische Baustoffe (UVMB) e.V., der Stadt Lehesten, der Dachdeckerschule Lehesten, der Firma amo|Debus sowie des Technischen Denkmals „Historischer Schieferbergbau Lehesten“.



*Eindrucksvolle Demonstration der Klaube- und Scheidearbeit zum Tag des Geotops in Lehesten*



*Die Evolution des Berg“manns“. Auch die Besucher bereiteten sich auf den Aktionstag vor  
Bildrechte: Stiftung „Thüringischer Schieferpark Lehesten“*

## Monatsmarkt in Lehesten

Am **Donnerstag, dem 24.10.2019** findet in der Zeit von **8:00 bis 13:00 Uhr** aufgrund von Baumaßnahmen der Markt auf dem Kirchplatz Lehesten statt.  
Wir bitten um Verständnis.

## Veranstaltungen

### Erfahrungen aus dem Schiefergebirge haben goldenen Boden

#### Zweiter öffentlicher Erzählsalon in Lehesten - „Handwerk erzählt - Zwischen Tradition und Zukunft“: Ein vom Bundeswirtschaftsministerium gefördertes Projekt

Lehesten. Das Technische Denkmal „Historischer Schieferbergbau Lehesten“ und das Berliner Unternehmen Rohnstock Biografien laden Handwerker verschiedener Gewerke und interessierte Zuhörer und Gäste zum persönlichen Erfahrungsaustausch am **Montag, 28. Oktober, um 16 Uhr** in die traditionsreiche **Dachdeckerschule** in Lehesten ein (Friedrichsbruch 3, 07349 Lehesten). Die Teilnehmer dieses **zweiten öffentlichen Lehestener Erzählsalons**, der von einem Salonier moderiert wird, berichten von ihrem Werdegang und ihrem Beruf. Sie erzählen, wie sie zum Handwerk kamen und gar Meister wurden, welche Potenziale das Handwerk hat und was die gegenwärtigen Herausforderungen sind. Die persönlichen Geschichten sollen helfen, mit falschen oder veralteten Vorstellungen aufzuräumen, um vielmehr die Attraktivität und Vielfalt des Handwerkes herauszustellen.

Ziel des Projekts ist es, in insgesamt 30 Erzählsalons in Sachsen und Thüringen durch individuelle Geschichten die Potenziale des Handwerks freizulegen. Die gemeinschaftlich geteilten Erfahrungen werden von speziell geschulten Autoren der Firma Rohnstock Biografien aufgeschrieben und in Broschüren sowie in zwei Büchern der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Handwerksbetriebe können sich anhand dieser Publikationen potenziellen Nachfolgern als zukunftsfähige Unternehmen darstellen. Das Erzählprojekt wird gefördert vom Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Christian Hirte. Für Lehesten sind insgesamt drei Erzählsalons geplant. Dieser und der weitere dritte Erzählsalon richten sich explizit an die Öffentlichkeit und vor allem an junges Publikum.

Lehesten hat eine jahrhundertalte Bergbau- und Schiefertradition, was sich an Schieferhalden und ausgelassenen Tagebauen genauso zeigt wie an den prachtvoll gedeckten Häusern. Auch der Schiefer als „Gestein des Jahres 2019“ ist ein willkommener Anlass, die Handwerker vor Ort erzählen zu lassen. Ob Schieferdachdecker, Kunsthandwerker, Bäcker, Tischler, Fleischer: die Veranstalter möchten alle Interessierten dazu ermuntern, sich zu melden und ihre Geschichte zu erzählen.

Der Eintritt ist frei.

Interessierte Handwerker sowie potenzielle Zuhörer können sich an die Projektkoordinatorin Janin Pisarek: janin.pisarek@rohnstock-biografien.de sowie Michael Rahnfeld: projekt-schiefer-lehesten@gmx.de wenden.

## Vereine und Verbände

### Preisskat im Sportlerheim Lehesten



Am **16.11.2019, um 14.00 Uhr** veranstaltet der Sportverein Lehesten seinen diesjährigen Preisskat.  
Es sind alle Skatspieler herzlich eingeladen.



Startgebühr: 10,- €

## Privilegierte Schützengesellschaft 1766 Lehesten e.V.



### Schießsport - Tradition - Geselligkeit

Treffpunkt für alle Schützen und Interessierten

**jeden Mittwoch von 19.00 - 21.00 Uhr**

im Schützenhaus Lehesten, Brennersgrüner Straße.

Die Nachwuchsförderung erfolgt in einer Jugendgruppe (ab 12 Jahre).

Unsere Räumlichkeiten können auch für Familien- und Vereinsfeiern bis 30 Personen gebucht werden. Gern versorgen wir Sie mit Speisen und Getränken.

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter 036653- 22296

### Das Schützenmeisteramt

### Attraktion Technisches Denkmal - ein Dankeschön

Die beiden Sonntage (08.09./15.09.) brachten neue Besucherrekorde für das Technische Denkmal „Historischer Schieferbergbau Lehesten“ (TD). Die neue Werbestrategie des Projektkoordinators M. Rahnfeld hat sich somit schon sehr erfolgreich niedergeschlagen. Natürlich hatten auch die Mitarbeiter des TD Veronika Beuche, Jörg Pantzer, Peter Langbein und die Mitglieder des Traditionsvereins „Thüringer Schieferbergbau Lehesten e. V.“ einen großen Anteil am guten Gelingen der Veranstaltungen zum „Tag des offenen Denkmals“ und dem „Tag des Geotops“.

Da im Verein leider nur noch wenige aktiv mitarbeiten können, hatten Margit und Helmut Färber, Bernd Adolph, Lothar Brandt, Volker Jonasson, Reiner Endt, Klaus Kron und unser Gastgeber Jürgen Albersdörfer alle Hände voll zu tun. Am Schacht IV-Förderkomplex fanden die Informationen aus eigenem Erleben der ehemaligen Kumpels großes Interesse bei den ca. 150 Besuchern. Im Rundgang durch die Hängebank mit Besichtigung des Fördergerüsts, in dem in Umgestaltung befindlichen Fördermaschinenhaus und in der Lampenstube quirlten Jung und Alt, um Informationen zum Schieferbergbau zu erhalten. Auch Erlebnisse aus den Zeiten der „entwickelten sozialistischen Gesellschaft“ wurden ausgetauscht. Am „Tag des Geotops“ schlüpfen die Kam. V. Jonasson, H. Färber, B. Adolph und L. Brandt in die Rollen des Hauers, des Spalters und des Zuschneiders. Bei ihren Vorführungen fanden sie immer viele Neugierige, die die Arbeitsgänge von der Gewinnung bis zum fertigen Schiefer regelrecht bewunderten. In der Doppelspalthütte herrschte großer Andrang an allen verfügbaren Handhebelscheren, um sich ein eigenes Souvenir zuzuschneiden. Von der Dachdeckerschule demonstrierte der Dachdeckermeister und Ausbilder Steffen Becher die Kunst des Dachdeckerhandwerks. Sehr viele Besucher nutzten auch das Angebot der amo Debus GmbH zur Besichtigung ihres Betriebes in Schmiedebach/Oertelsbruch im Buspendelverkehr. Die Mitglieder des Kuratoriums Petra Schoppe, Dorit Gropp, Falk Neubeck sowie Veronika Beuche managten die Versorgung mit Kaffee und Kuchen. Mitglieder des Karneval Clubs Lehesten bieten jede Menge von Bratwürsten und Rostbrätel für die hungrigen Gäste.

Die Informationsstände des Deutschen Schiefertafelmuseums Ludwigsstadt und des Deutschen Schiefermuseums Steinach (Griffel) zeigten praktisch ihr historisches Handwerk. Weitere Stände vom Naturpark/Geopark Schieferland, der KZ-Gedenkstätte „Laura“, des Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Natur, der Stiftung Thür. Schieferpark Lehesten, der Debus Schiefer GmbH Schmiedebach, der Schieferdorfsgemeinschaft Schmiedebach e. V. und des Unternehmerverbandes Mineralische Baustoffe waren stets dicht belagert. Hier konnte sich jeder mit aktuellen bergbaubezogenen Schriften/Prospekten ausstatten.

Viel Interesse fand auch der Stand vom Kam. Werner Liebeskind/Michael Wagner mit seinen Schiefersouvenirs. Mit dieser Veranstaltung fand die bundesweite Würdigung des Gesteins des Jahres 2019 „Der Schiefer“, einen lebhaften und absolut authentischen Abschluss.



Der Vorstand der Stiftung TSL möchte allen Beteiligten und Sponsoren an diesem gelungenen Höhepunkt ganz herzlich „Danke“ sagen und hofft auf eine weitere gute und fruchtbare Zusammenarbeit.

Diese Veranstaltung zeigte wieder einmal ausdrucksvoll, wie eng unsere Heimat mit dem „Blauen Gold“ verbunden ist und wie er Mensch und Umwelt prägte.

**Glück Auf**



Griffelherstellung leicht gemacht am Stand des Deutschen Schiefertafelmuseums Ludwigsstadt

**Sonstiges**

**Wir gedenken der Verstorbenen**

**Frau Ulrike Wetzel**

verstorben am 12.08.2019  
wohnhaft gewesen in Lehesten

**Herr Dietrich Schmidt**

verstorben am 04.09.2019  
wohnhaft gewesen in Lehesten

**Herr Heinrich König**

verstorben am 13.09.2019  
wohnhaft gewesen in Lehesten

**Herr Waldemar Zdunek**

verstorben am 15.09.2019  
wohnhaft gewesen in Lehesten



**Stadt Gräfenenthal**

**Kirchliche Nachrichten**

**Gottesdienste und Veranstaltungen im Pfarramt Leutenberg**

**Mittwoch, 16. Oktober 2019**

14.30 Uhr Gemeindenachmittag in Schmiedebach

**Sonntag, 20. Oktober 2019**

10.00 Uhr Gottesdienst mit Einführung des Gemeindegemeinderates in Lehesten

**Mittwoch, 23. Oktober 2019**

14.30 Uhr Gemeindenachmittag in Lehesten

**Samstag, 26. Oktober**

17.00 Uhr Kirchweihgottesdienst mit Einführung des Gemeindegemeinderates in Schmiedebach

**Sonntag, 3. November 2019**

08.30 Uhr Gottesdienst in Schmiedebach

10.00 Uhr Gottesdienst in Lehesten

**Montag, 11. November**

17.00 Uhr Martinsumzug, Treffpunkt ist an der Schule. Die Andacht in der Kirche beginnt 17.30 Uhr

**Geistliche Chormusik**

Am Mittwoch, dem 16. Oktober laden wir besonders 19.00 Uhr in die Stadtkirche Leutenberg zu einem Konzert mit dem Saalfelder Mädchelchor unter Leitung von Andreas Marquardt ein. Gesungen werden Stücke aus zwei Jahrhunderten von Franz Schubert, Felix Mendelssohn Bartholdy, Johann Herrmann Schein, Wilhelm Köhler u.a. An der Orgel ist Solveig Lichtenstein aus Herzberg zu hören. Der Eintritt ist frei. Um eine Spende zur Deckung der Unkosten wird gebeten.

Es wird gebeten, örtliche Aushänge zu beachten, da es zu kurzfristigen Änderungen kommen kann.

Die Vakanzverwaltung für die Orte Lehesten und Schmiedebach hat Pfr. i.R. Hoffmann in Lehesten. Er ist erreichbar unter der Telefonnummer 036653/310097.

**Informationen**

**Grillfest 2.0 in Creunitz - wieder ein Erfolg**

Mit dem Wettergott gut abgesprochen, war auch unser 2. Grillfest ein beliebter Anlaufpunkt für unsere Bewohner, Freunde und Bekannten.

Das Speisen- sowie Getränkeangebot wurde erweitert und bot für jeden Geschmack etwas und die liebevoll geschmückten Tische trugen das Ihrige dazu bei.

Sehr aufmerksam kümmerte sich die Jugend um jeden Gast und Bestellungen wurden sofort erledigt - Übung macht halt den Meister.

Die Vorfreude auf das nächste Fest ist schon da, denn so lernen auch unsere neuen Dorfbewohner, die ich hiermit in unserer Dorfgemeinschaft herzlich willkommen heiße, ihre Mitbürger besser kennen.

Danke den Initiatoren für den schönen Abend.

**Elke Eschrich**

**Ortsteilbürgermeisterin**



**Institut für Transfusionsmedizin Suhl**

**Blutspendetermin  
am 30.10.2019  
in Gräfenenthal,  
Regelschule, Alte Straße 19  
in der Zeit von 16:30 bis 19:30 Uhr**





# Tag der Feuerwehr

## Übergabe der neuen Drehleiter und des Vorausrüstwagens

**Sa. 19.10. / 15.00 Uhr**

### Feuerwehrgelände Gräfenenthal

- feierliche Übergabe der neuen Drehleiter
- Indienststellung des neuen Vorausrüstwagens
- Große Hüpfburg mit Rutsche und Hindernissen
- Rundfahrten mit dem Feuerwehrauto
- Fahrten mit der Drehleiter
- Löschen mit der Kübelspritze
- Kaffee und Kuchen
- Für das leibliche Wohl wird bestens gesorgt!



Feuerwehrverein Gräfenenthal e.V. FF Gräfenenthal

„Nach dem Großbrand der Bäckerei Betz im Jahr 2015 wurde eine Spendenaktion für den Kauf einer neuen Drehleiter ins Leben gerufen. Viele Bürger aus Gräfenenthal und den umliegenden Ortschaften haben uns unterstützt und ein Zeichen an die Politik gesendet. Nun können wir mit Freude verkünden, dass die neue Drehleiter feierlich an die Feuerwehr übergeben werden kann. Wir laden alle Spender, Sponsoren, Freunde, Förderer und interessierte Gäste zu dieser besonderen Feier ein, um Danke zu sagen. Für den Nachwuchs stehen viele Aktionen bereit. Der Eintritt ist frei.“

**Maximilian Kuschminder**  
Feuerwehrverein Gräfenenthal

**Vorankündigung - Einladung**  
Die Beratung zur Abstimmung des Veranstaltungskalenders 2020 sowie zur Organisation Vereinsweihnacht/Weihnachtsmarkt 2019 findet am Donnerstag, dem 24.10.2019, um 19:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Gräfenenthal statt.

### Informationen zum Kriegerdenkmal Gräfenenthal

Das Denkmal ist in einem guten Zustand und Dank der Hilfe einiger weniger, ist es immer ein würdiger Anblick. Sicherlich ist in der jetzigen Zeit ein Kriegerdenkmal nicht das Wichtigste, aber auch in unserer Zeit ist es eine Stätte der Besinnung und des Gedenkens. Auch wir sollten an dieser Stelle unsere Gedanken zur Ruhe kommen lassen und uns verinnerlichen, was es heißt ohne das persönliche Leid eines Krieges zu leben. Viele Namen, welche auf diesen Granitplatten jetzt stehen, werden mit uns weiter leben, auch wenn hier an manchen Stellen schon ein wenig der Name schlechter lesbar ist. Bedanken möchte ich mich im Namen der Initiatoren der Errichtung des Denkmals bei den Spendern

- Horst Schmidt

- Rudolf und Christel Schönheit
- Siglinde Eckert
- und Thüringerwald-Verein
- und anderen.

Einen Dank an die Blasmusik die jedes mal mit dazu beiträgt, daß an diesem Tag das Gedenken einen würdigen Rahmen hat. Wir bitten deshalb wieder um eine Spende zur weiteren Absicherung einer würdigen Ansicht der beiden Denkmäler. Wenn die Spende nur für das Denkmal vom 1. oder nur für das Denkmal vom 2. Weltkrieg verwendet werden soll bitte dann mit angeben.

Kriegerdenkmal  
IBAN: DE58 8204 0000 0650 1209 00  
COMMERZBANK  
Kontoverwalter Thomas Wegschö

Nicht nur am Jahresende ist für uns eine Zeitpunkt des Zurück schauens. Auch unser Kriegerdenkmal zeigt, was es heißt Würde zu wahren.

**Interessengemeinschaft Kriegerdenkmal**  
**Thomas Wegschö**

Gräfenenthal, November 2019

## Wir gratulieren

### ... zum Geburtstag

#### in Gräfenenthal

24.10.	Frau Ingrid Schrodt	zum 75. Geburtstag
08.11.	Frau Hanna Lore Zander	zum 85. Geburtstag

#### im OT Gebersdorf

05.11.	Frau Christine Schuster	zum 75. Geburtstag
08.11.	Frau Charlotte Diller	zum 100. Geburtstag

#### im OT Sommersdorf

08.11.	Frau Rosemarie Voigt	zum 80. Geburtstag
--------	----------------------	--------------------



**Wir begrüßen unseren jüngsten Erdenbürger**

**Fiete Schünzel in Gebersdorf**  
geboren am 25.08.2019

### Veranstaltungen

**02.11.19 ab 19 Uhr**

**Jolene vs. Christer+Guido+Bicke**  
**UNGEPROBT ABER TROTZDEM SENIAL**

**Eintritt frei !!!**

**AKUSTIK**  
**TOUR 2019/20**  
 Vereinszimmer SSV  
 Sportlerheim Gräfenthal




**“Bring dich ins Spiel !!!“**

**FUSSBALL**  
**Schnuppertraining 2019**

[www.ssv-graefenthal.de](http://www.ssv-graefenthal.de)  
[www.systahl90.de](http://www.systahl90.de)



**Wir freuen uns auf ALLE Mädchen UND Jungen !!**

**in der Turnhalle in Gräfenthal,**  
**am 06. November 2019 um 16:30 Uhr**

**Ab dem 4. Lebensjahr (2014/15)**  
**bis zum 8. Lebensjahr (2010/11)**

Noch Fragen ? Kontaktiere: Matthias Schulz # 0176/24678110

**KIRMES in LICHTENHAIN 18. - 20.10.**

**Fr | 18.10.**  
 ab 12 Uhr Schlachtschüsselessen  
 (Bitte vorbestellen 036703/704421 | 0151 21266072)

22 Uhr **A'N'T**

**Sa | 19.10.**  
 18 Uhr Abendessen im Vereinshaus  
 20 Uhr Kirmestanz mit **M & M**

**So | 20.10.**  
 9 Uhr Kirmesgottesdienst  
 in der Lichtenhainer Kirche  
 10 Uhr Ständerle | Frührschoppen  
 12 Uhr Mittagessen im Vereinshaus  
 19 Uhr Kirmesausklang

Bewirtung durch Gaststätte „Grüner Baum“  
 Es lädt ein der Heimatverein Lichtenhain e.V.



**Heimat- & Geschichts-Verein Gräfenenthal e.V.**  
**„Die Pappenheimer“**

lädt zur Lesung mit **Peter Engelbrecht** aus seinem Buch **Grenz-Geheimnisse.**



**Stasi-Agenten in Oberfranken am 01.11.2015 um 19.00 Uhr**  
 in die AWO-Begegnungsstätte (Kindergarten) recht herzlich ein.

## Musikabend in Großneundorf!

02.11.2019 - 20 Uhr

**„Kirbanu“**

**(Australian Folk-Pop Dreams)**

**Der Sportverein Großneundorf e.V. lädt ein zum Musikabend mit Livemusik von "Kirbanu", der Singer-Songwriterin Nicole Klein aus Australien ins Vereinshaus in Großneundorf!**



Kartenbestellung unter Tel. 036703/70899

## Vereine und Verbände

### Schwimmbadverein Gräfenenthal e.V. – Verein des Monats Juli 2019 -

Im Frühjahr dieses Jahres meldete sich unser Verein bei der Aktion von OTZ und Volksbank „Verein des Monats“ an. Ziel war nicht nur eine der Siegrämien zu bekommen, welche natürlich für weitere Investitionen im Schwimmbad dringend benötigt würde, vielmehr auch unseren Verein und dessen Arbeit über die Gräfenenthaler Stadtgrenzen hinaus weiter publik zu machen, um damit natürlich den Bekanntheitsgrad unseres Freibades zu erhöhen.

Im Juli war es dann soweit. Durch den Regionalredakteur der OTZ wurde uns mitgeteilt, dass wir für die Juliaktion nominiert wurden. Gemeinsam mit uns gingen noch der Förderverein des Unterwellenborner Kindergartens und der Brauchtumsverein Sitzendorf ins Rennen um die begehrten Siegrämien, wobei der 1. Platz mit 750 € dotiert wurde.

Nachdem alle 3 Starter in der OTZ vorgestellt wurden, ging nun der „Run“ auf die Stimmen los und das sollte sich nun eigentlich zur Hauptarbeit entwickeln. Zeit zum Stimmensammeln waren knapp 2 Wochen. Dafür verwendet werden durften nur Originalstimmzettel der Volksbank, welche auch nur limitiert ausgegeben wurden. Durch die Schließung der Volksbankfiliale in Gräfenenthal wurde unser Unternehmen „Verein des Monats Juli 2019“ auch nicht gerade erleichtert.

Aber genau da hat sich gezeigt, wie wichtig den Gräfenenthalern ihr Schwimmbad ist.

Viele Helfer, egal ob Vereinsmitglied, Sympathisant oder Badefreund waren auf Achse, um Stimmen einzufahren. Gefühlt war eigentlich ganz Gräfenenthal aktiv, um somit sicherlich auch einen Beitrag zum Erhalt unseres schönen und traditionsreichen Schwimmbades zu leisten. Gelohnt hat es sich auf jeden Fall,

denn diese Gemeinschaftsaktion wurde mit dem 1. Platz (ca. 900 Stimmen) und damit mit 750 € für unser Freibad belohnt.

Im Namen des Vereinsvorstandes möchte ich mich an dieser Stelle bei allen fleißigen Unterstützern der Aktion „Verein des Monats“, ob Vereinsmitglied oder Freibadliebhaber, für deren Einsatz, verbunden mit diesem sehr guten Ergebnis, bedanken. Denn dies war ein Beweis dafür, dass gemeinsam auch etwas erreicht werden kann.

Sicher ist auf jeden Fall, dass die Siegesprämie zu 100% Prozent in unser Freibad investiert wird.

Also nochmals vielen Dank an euch ALLE.

**Torsten Scholz**

**Vereinsvorsitzender**

## **AWO-Begegnungsstätte Gräfenthal**

21.10.2019	14:00 Uhr	Gesundheitsvortrag Frau Rempt
28.10.2019	15:00 Uhr	Verkehrsteilnehmerschulung
04.11.2019	14:00 Uhr	Information zur Erledigung von Bankgeschäften

Zu diesen Veranstaltungen sind interessierte Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

## **Die Buchbacher feiern ihr Kirmes-Jubiläum mit zwei Landräten**

**Die Blaskapelle Buchbach West spielte zum 30. Mal in Buchbach Ost**



Foto: Martin Modes

**Saalfeld/Buchbach bei Gräfenthal.** Am vergangenen Wochenende gab es einen besonderen Höhepunkt zur Buchbacher Kirmes - denn inzwischen hatten die Buchbacher Ost zum 30. Mal Besuch von den Buchbachern West: Aus diesem Anlass hatten sich die Landräte der beiden Buchbachs, Landrat Marko Wolfram und der Kronacher Landrat Klaus Löffler, als Gäste im Festzelt angesagt.

Die Mitglieder des Kirmesvereins Buchbach waren hochofren über den prominenten Besuch. Familie Stamberger vom Kirmesverein kennt nicht nur den Saalfelder Landrat schon lange, sondern auch den Kronacher Landrat Klaus Löffler, der zuvor in Steinbach am Wald Bürgermeister gewesen war. Und „Buchbach West“ ist seit vielen Jahren Ortsteil von Steinbach.

Deshalb war in Frühjahr die Idee geboren worden, die Landräte doch mal zu fragen, ob sie nicht zum Jubiläum beide kommen wollen - und das hat jetzt geklappt.

Schon 1989/90, kurz nach der Grenzöffnung, waren die Buchbacher bei Gräfenthal neugierig auf die andern Buchbacher. Bei einem Sportplatzfest wurden dann Nägel mit Köpfen gemacht: Denn die Ost-Buchbacher waren ohnehin auf der Suche nach einer Blaskapelle für ihre „Ständerle“ und die Kirmes. Und spontan sagte damals die Blaskapelle Buchbach mit ihrem damaligen Vorstand Dieter Pöschel zu. Seit 1990 sind deshalb die Buchbacher aus dem Frankenwald als Kirmeskapelle in Buchbach im Thüringer Wald beim Konzert und den Ständerlen mit den Kirmespärchen zu Gast - jetzt also zum 30. Mal. In diesen 30 Jahren haben sich viele Freundschaften entwickelt - und es kommen auch immer wieder gerne „neue“ junge Leute mit zum Auftritt im Thüringer Wald.

Landrat Marko Wolfram erinnerte in seinem Grußwort an das Geschenk der Einheit vor 30 Jahren und die Freiheiten, die das den Menschen gebracht hat. Und Klaus Löffler betonte die enge Freundschaft und starke Partnerschaft der beiden Nachbarkreise. Anlässlich des Jubiläums hatte der Buchbacher Kirmesverein für die beiden Landräte eine Bildcollage über Buchbach als Gastgeschenk vorbereitet. Und für die Frankenwald-Buchbacher mit ihrer heutigen Vorstandschefin Anja Becker und ihren Frontmann und Sänger Peter Grüdel hatten sie eine Riesencollage aus den vergangenen 30 Jahren zusammen gestellt.

Die lustigen Musikanten aus Buchbach sorgten im Festzelt nicht nur für „Bombenstimmung“ - sie brachten die beiden Landräte auch dazu, zur Freude des Publikums eine eigene sängerische Einlage zu machen, bei der erst der Rennsteig und dann die Freiheit von Tirol besungen wurden.

Die besondere Verbindung, wie sie die Buchbacher haben, ist auch 30 Jahre nach der Grenzöffnung etwas Besonders, darüber waren sich die Landräte an diesem Tag einig.

**Lisa Woytinas**

**Auszubildende Presse- und Kulturamt**

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Ev. Kirchgemeinde Gräfenthal**

*Zu den Veranstaltungen lädt die Kirchgemeinde herzlich ein!*

#### **Gottesdienste**

#### **Samstag, 12. Oktober Schlossandacht**

17.00 Uhr Kapelle Schloss Wespenstein

#### **Sonntag, 20. Oktober**

09.00 Uhr Lippelsdorf Porzellanmanufaktur

10.00 Uhr Gräfenthal Kirche

#### **Sonntag, 27. Oktober**

10.00 Uhr Gräfenthal Kirche

#### **Donnerstag, 31. Oktober Reformationstag**

17.00 Uhr Reichenbach Kirche

(Mehr Informationen siehe unten)

#### **Freitag, 8. Oktober Jugendgottesdienst „auftanken“**

19.00 Uhr Hoheneiche Gemeindesaal

#### **Sonntag, 10. November Festgottesdienst 30 Jahre Grenzöffnung**

09.30 Uhr Ludwigsstadt Kirche

#### **Montag, 11. November Andacht zum Martinstag**

17.00 Uhr Gräfenthal Kirche

#### **Andacht im AWO-Pflegeheim „Am Schlossberg“**

#### **Dienstag, 15. Oktober**

10.45 Uhr Trinkstüb'l

#### **Reformationstag**

Es ist seit einigen Jahren Tradition am Reformationstag gemeinsam ein Stück zusammen zu gehen und einen festlichen Gottesdienst zu feiern. Gemeindeglieder aus Ebersdorf, Lauenstein, Probstzella und Gräfenthal wollen – wie schon die Jahre zuvor - diesen Tag gemeinsam begehen.

In diesem Jahr feiern wir in Reichenbach. Reichenbach liegt in einem Seitental des Loquitzgrundes. Am Anfang des Seitentales gibt es einen Parkplatz. Von dort wollen wir nach Reichenbach laufen und werden dabei von einem Ortskundigen zu Ort und Geschichte informiert. Vor der Kirche werden wir mit einem Ständerle der Ebersdorfer Blasmusikanten empfangen. Nach dem Gottesdienst sind wir zu Lutherbrot und Lutherbier ins Dorfgemeinschaftshaus eingeladen.

**Termin:** Donnerstag, 31.10. um 15.30 Uhr Start mit PKWs ab Markt Gräfenthal

17 Uhr Gottesdienst Kirche Reichenbach, anschließend Imbiss  
19.30 Uhr Rückfahrt nach Gräfenthal

#### **Gemeindekirchenratswahl**

In den letzten Tagen haben alle Gemeindeglieder ihre Briefwahlunterlagen erhalten. Sollte jemand sie nicht erhalten haben, dann bitte im Pfarramt melden. Die Wahlbriefe können bis Sonntag,

den 20. Oktober um 12 Uhr in den Briefkasten des Pfarramtes Gräfenthal eingeworfen oder im Pfarrhaus abgegeben werden. In den Ortschaften Creunitz, Buchbach, Sommersdorf, Lippelsdorf und Gebersdorf können die Wahlbriefe bei den auf dem Wahlschein angegebenen Adressen bis zum 18. Oktober abgegeben werden.

Nach dem Gottesdienst am 20. Oktober beginnt dann die Auszählung im Gemeinderaum des Pfarrhauses.

**Konfirmandenprojekt Gräfenthal-Oberweißbach**  
**Samstag, 26. Oktober Fahrt nach Eisenach ins Lutherhaus**  
 von 7.45 bis 20 Uhr Eisenach

**Regelmäßige Gruppen und Kreise**

**Kindertreff „Arche Noah“ 1. bis 6. Klasse**  
 „hören-singen-spielen-essen“  
**Dienstag, 29. Oktober**  
 15.30 bis 17 Uhr Gräfenthal Gemeinderaum

**Kreis 50 Plus**  
**Mittwoch, 16. und 30. Oktober**  
 jeweils Gräfenthal Gemeinderaum  
 um 15 Uhr

**Ökumenische Bibelstunde**  
**Dienstag, 15. Oktober**  
 19 Uhr Gräfenthal Gemeinderaum

**Männerkreis**  
**Donnerstag, 17. Oktober**  
 19.30 Uhr Pfarrhaus Gräfenthal

**Chor**  
 Der Chor trifft sich **wöchentlich** im Wechsel zwischen Gräfenthal und Probstzella. Jeweils **mittwochs um 19.30 Uhr im Pfarrhaus**. Aktuellen Ort bitte im Pfarrbüro erfragen.

**Lebens-Wort:**  
 Nach deinem Vermögen gib Almosen; auch wenn du nur wenig hast, scheue dich nicht, wenig Almosen zu geben. (Monatspruch Oktober aus Tobias Kapitel 4, Vers 8)

**So erreichen Sie unsere Kirchengemeinde:**  
**Büro:** dienstags 10-12 Uhr  
**Pfarramt:**  
 Diakon Jürgen Wollmann  
 Kirchplatz 3  
 98743 Gräfenthal  
 Tel. 036703-80 357  
 Mobil: 0176-45 70 54 97  
 E-Mail: kirchengemeinde.graefenthal@mail.de  
**Konto: Ev. Kirchengemeinde Gräfenthal**  
 IBAN: DE95 8305 0303 0000 3707 54  
 BIC: HELADEF1SAR

**Neuapostolische Kirche Gräfenthal**

Zu den Gottesdiensten in der Neuapostolischen Kirche Gräfenthal, Mühlbrücke 3, ist jedermann herzlich eingeladen:  
**sonntags 10:00 Uhr Gottesdienst**

Nähere Informationen erhalten Sie auch in unserem Schaukasten unter o. a. Adresse sowie bei R. Schmidt, Tel. 036703/80093. Gemeinden in der Umgebung befinden sich in:  
 - Neuhaus, Schmalenbuchener Straße 60  
 - Saalfeld, Zetkinstraße 7

**Sonstiges**

**Nachruf**

Du hast viele Spuren durch dein zuverlässiges und kreatives Tun hinterlassen. Die Erinnerung an all die gemeinsamen Stunden mit dir wird stets in uns lebendig bleiben.

Wir trauern um unser ehemaliges Vereinsmitglied

**Jörgen Siegel**

Mit seinem großen persönlichen Engagement als Vereins- und Vorstandsmitglied hat Jörgen maßgeblich zum Erfolg und Bestehen des Vereins beigetragen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. In Trauer und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von unserem Freund.

Unser tiefes Mitgefühl gilt Margrit und seinen trauernden Hinterbliebenen.

**Deine Pappenheimer**

**Wir gedenken der Verstorbenen**

**Herr Günter Ludwig**  
 wohnhaft gewesen in Lichtenhain  
 verstorben am 21.08.2019

**Herr Harry Mikolajczyk**  
 wohnhaft gewesen in Gräfenthal  
 verstorben am 02.09.2019

**Frau Liesbeth Schäfer**  
 wohnhaft gewesen in Buchbach  
 verstorben am 11.09.2019

**Veranstaltungstipps unserer Nachbargemeinden**

**Ludwigsstadt**

**OKTOBER**

- 12. und 13. „Ein Sommernachtstraum“ - Shakespearespiele Ludwigsstadt um 20:00 Uhr bzw. 17:00 Uhr in der Hermann-Söllner-Halle, Infos und Karten erhalten Sie im Rathaus, Schiefermuseum, Reisebüro Schnappauf und im Internet. Service-Telefon 09263 949-25 oder an der Abendkasse
- 15. VHS-Vortrag LU 100 „Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung“ um 19:00 Uhr in der Grundschule Ludwigsstadt, Voranmeldung bei der vhs Kronach Tel. 09261 6060-0 notwendig.
- 18.-21. Kirchweih in Lauenstein
- 26. Weinfest im Sportheim Ebersdorf ab 19:30 Uhr

**NOVEMBER**

7. Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung  
im Rathaus Ludwigsstadt, Besprechungszimmer  
001, vorherige Anmeldung erforderlich
8. - 11. Kirchweih in Steinbach a. d. Haide
8. „Eine-Welt-Verkauf“ im Rathaus Ludwigsstadt,  
Eingangsbereich
10. Festgottesdienst in der Michaeliskirche anl. 30jäh-  
rigen Jubiläum der Grenzöffnung um 9:30 Uhr

Weitere Termine finden Sie auch auf der Homepage  
[www.ludwigsstadt.de](http://www.ludwigsstadt.de).

# KIRMES OBERLOQUITZ 01-03///NOV///2019

**FR**  
01 .NOV

## ROCK-NIGHT - BURNING TENT

Das Zelt brennt! Einlass ab 20 Uhr

**ROADKILL  
BOO**

*Snakevine*

RADIATION DUST



**SA**  
02 .NOV

## NACHT DER TRACHT!

Zünftig wirts! Die Fellberg- Granaten lassen es krachen!  
Einlass ab 20 Uhr



**Fellberg Granaten**

**SO**  
03 .NOV

## KIRMESSONNTAG

10.00 Uhr / Frühsoppen

14.00 Uhr / KINDERDISCO «GRUSELPARTY»- mit musikalischer Unterhaltung durch UWE HARTMANN

17.00 Uhr / Fackelumzug und Lagerfeuer

Toller Spaß für  
GROSS und KLEIN  
von 0-99 Jahre!

AN ALLEN VERANSTALTUNGEN IST FÜR DAS LEIBLICHE WOHL GESORGT!

WIR FREUEN UNS AUF EUER KOMMEN!

Druidensteinverein Oberloquitz e.V.

# Reichenbacher Kirmes

26.10.2019  
20:00Uhr



Kirmestanz mit  
"DJ Klaus"



Herzlich  
willkommen